

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 1987

Ausgegeben: Hannover, den 15. November 1987

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 149\* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1988.**

Vom 5. November 1987.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) Das Rechnungsjahr 1988 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988.

(2) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1988 (Anlage I) wird

in der Einnahme und	
in der Ausgabe auf	je 400 843 040,— DM

festgesetzt.

#### § 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuschußbedarf wird

- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) als Allgemeine Umlage I                  | auf 114 653 674,— DM |
| b) als Allgemeine Umlage II                 | auf 672 860,— DM     |
| c) als Umlage für das Diakonische Werk      | auf 10 089 150,— DM  |
| d) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung  | auf 70 200 000,— DM  |
| e) als Umlage für die Exilpfarrerversorgung | auf 1 441 000,— DM   |

festgesetzt.

(2) Die Allgemeine Umlage I und die Umlage für das Diakonische Werk haben die Gliedkirchen nach dem in Anlage II festgesetzten Verteilungsmaßstab aufzubringen. Die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung werden aufgrund der Abrechnungen über die tatsächlichen Aufwendungen nach dem in Anlage II festgesetzten Verteilungsmaßstab von den Gliedkirchen erhoben.

(3) Die Allgemeine Umlage II ist gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1985 (EKD-Haushaltsgesetz 1985) vom 7. November 1984 (ABl. EKD 1984, S. 505) nach dem aus

Anlage III ersichtlichen Verteilungsmaßstab aufzubringen, soweit die Gliedkirchen die Umlageverpflichtung nicht nach § 4 Absatz 2 EKD-Haushaltsgesetz 1985 abgelöst haben.

#### § 3

Für das Rechnungsjahr 1988 werden die folgenden gesamt-kirchlichen Kollekten ausgeschrieben:

1. für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk.

Diese Kollekten sind in jeder Gliedkirche zu erheben.

#### § 4

(1) Die Allgemeine Umlage I und die Umlage für das Diakonische Werk sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen. Die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung sind jeweils nach Aufforderung durch das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu leisten.

(2) Die Allgemeine Umlage II ist in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen. Die Gliedkirchen können diese Umlageverpflichtung für mehrere Jahre oder insgesamt ganz oder teilweise durch Einmalzahlung ablösen. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen, die von der Ablösungsmöglichkeit Gebrauch machen, und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.

#### § 5

Ein etwaiger Überschuß beim Jahresabschluß ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluß ist auf neue Rechnung zu übertragen.

#### § 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1987

**Der Präses  
der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 150\* Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche  
in Deutschland.**  
Vom 5. November 1987.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt I**

**Einleitende Vorschriften**

Geltungsbereich	§§	1
Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter		2

**Abschnitt II**

**Kirchenbeamtenverhältnis**

1. Allgemeines		
Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses	3	
Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis	4	
Arten der Kirchenbeamtenverhältnisse	5	
2. Ernennung		
Fälle und Form der Ernennung	6	
Persönliche Voraussetzungen	7	
Zuständigkeit und Wirksamkeit	8	
Gelöbnis	9	
Nichtigkeit der Ernennung	10	
Rücknahme der Ernennung	11	
Wirksamkeit von Amtshandlungen	12	
3. Laufbahnen		
Laufbahnbestimmungen	13	
Beförderungen	14	
Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn	15	
4. Abordnung und Versetzung		
Abordnung	16	
Versetzung	17	
5. Ruhestand		
Eintritt in den Ruhestand	18	
Versetzung in den Ruhestand	19	
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag	20	
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen des Kirchenbeamten	21	
Wiederherstellung der Dienstfähigkeit	22	
Ruhestand des Kirchenbeamten auf Probe	23	
Beginn des Ruhestandes	24	
Folgen des Ruhestandes	25	
6. Wartestand		
Versetzung in den Wartestand	26	
Beginn des Wartestandes	27	
Folgen des Wartestandes	28	
Vorübergehende Verwendung	29	
Wiederverwendung	30	
Versetzung in den Ruhestand	31	
Ende des Wartestandes	32	
7. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses		
Arten der Beendigung	33	
Verweigerung des Gelöbnisses	34	
Entlassung auf Verlangen	35	
Entlassung des Kirchenbeamten auf Probe	36	
Entlassung des Kirchenbeamten auf Widerruf	37	
Entlassungsverfahren	38	

Entlassung kraft Gesetzes	39
Folgen der Entlassung	40
Entfernung aus dem Dienst	41

**Abschnitt III**

**Rechtliche Stellung der Kirchenbeamten**

1. Pflichten		
Amtsführung	42	
Beratungs- und Unterstützungspflicht	43	
Befolgen von Anordnungen	44	
Zurückhaltung bei politischer Betätigung	45	
Unterstützung von Vereinigungen	46	
Amtsverschwiegenheit	47	
Herausgabe amtlicher Unterlagen	48	
Annahme von Belohnungen und Geschenken	49	
Pflicht zur Übernahme von Nebentätigkeiten	50	
Rückgriff bei Haftungsschäden	51	
Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit	52	
Arbeitszeit	53	
Wohnung und Aufenthalt	54	
Verbot von Tätigkeiten	55	
Verbot der Führung von Dienstgeschäften	56	
Fernbleiben vom Dienst	57	
Amtspflichtverletzung	58	
Haftung	59	
2. Rechte		
Fürsorgepflicht des Dienstherrn	60	
Unterhalt	61	
Abtretung von Schadensersatzansprüchen	62	
Freistellung vom Dienst	63	
Dienstjubiläum	64	
Amtsbezeichnung	65	
Urlaub, Beurlaubung	66	
Reise- und Umzugskosten	67	
Personalakten	68	
Dienstzeugnis	69	
Berufliche Vereinigungen	70	
Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung	71	
Anträge und Beschwerden	72	

**Abschnitt IV**

**Rechtsweg**

Rechtsweg	73
-----------	----

**Abschnitt V**

**Anwendung staatlichen Rechts**

Anwendung staatlichen Rechts	74
------------------------------	----

**Abschnitt VI**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse	75
Inkrafttreten	76

**Abschnitt I**

**Einleitende Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland. Kirchenbeamte sind Männer und Frauen, die zu Kirchenbeamten ernannt worden sind.

## § 2

Dienstherr, oberste Dienstbehörde,  
Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(1) Dienstherr der Kirchenbeamten ist die Evangelische Kirche in Deutschland. Oberste Dienstbehörde ist der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Kirchenbeamten zuständig ist.

(3) Vorgesetzter ist, wer einem Kirchenbeamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

## Abschnitt II

## Kirchenbeamtenverhältnis

## 1. Allgemeines

## § 3

## Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Der Dienst des Kirchenbeamten steht unter dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat.

(2) Der Kirchenbeamte steht zur Evangelischen Kirche in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis.

## § 4

## Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis

In das Kirchenbeamtenverhältnis kann berufen werden, wer überwiegend Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

## § 5

## Arten der Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Kirchenbeamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 4 verwendet werden soll,
2. auf Probe, wenn der Kirchenbeamte zur späteren Verwendung als Kirchenbeamter auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
3. auf Widerruf, wenn der Kirchenbeamte
  - a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder
  - b) vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 4 verwendet werden soll.

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann auf Zeit begründet werden, wenn der Kirchenbeamte, der bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, für Aufgaben im Sinne des § 4 für nicht länger als sechs Jahre verwendet werden soll. Eine Verlängerung ist zulässig, sie soll jedoch nicht über sechs Jahre hinausgehen.

(3) Zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des § 4 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Die Rechtsstellung des Kirchenbeamten im Ehrenamt regelt der Rat durch Rechtsverordnung.

## 2. Ernennung

## § 6

## Fälle und Form der Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses,

2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten:

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte »unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis« mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz »auf Lebenszeit«, »auf Probe«, »auf Widerruf«, »im Ehrenamt« oder »auf Zeit« mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so gilt der Ernannte als Kirchenbeamter auf Widerruf.

## § 7

## Persönliche Voraussetzungen

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung) ist, sich zu Wort und Sakrament hält und bereit ist, das Gelöbnis abzulegen,
2. a) die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt oder  
b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat.
3. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Absatz 1 Nummer 3 gilt nicht für den Kirchenbeamten auf Zeit. Der Rat kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 3 zulassen, wenn für die Gewinnung des Kirchenbeamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

(3) Kirchenbeamter auf Lebenszeit kann nur werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat.

(4) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Kirchenbeamte die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

## § 8

## Zuständigkeit und Wirksamkeit

(1) Für die Ernennung der Kirchenbeamten ist der Rat zuständig.

(2) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

### § 9

#### Gelöbnis

Der Kirchenbeamte hat bei der Einstellung folgendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst nach den Ordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland auszuüben, die mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.«

### § 10

#### Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie nicht vom Rat ausgesprochen worden ist. Der Rat kann sie rückwirkend bestätigen.

(2) Die Ernennung ist auch nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft war oder
2. entmündigt war.

(3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist diese dem Ernannten mitzuteilen und ihm jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 aber erst, wenn die Bestätigung versagt worden ist. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

### § 11

#### Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das ihn für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt,
3. der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte,
4. nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war oder ihm die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren, oder
5. bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen.

(2) Der Rat kann die Rücknahme nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes erklären. Vor der Rücknahme ist der Kirchenbeamte zu hören. Die Erklärung ist dem Kirchenbeamten innerhalb der Frist unter Angabe der Gründe zuzustellen.

(3) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Kirchenbeamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

### § 12

#### Wirksamkeit von Amtshandlungen

Ist eine Ernennung nichtig oder zurückgenommen worden, so sind die Amtshandlungen, die der Ernannte bis zur

Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte oder bis zur Erklärung der Rücknahme vorgenommen hat, in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

### 3. Laufbahnen

### § 13

#### Laufbahnbestimmungen

Der Rat kann durch Rechtsverordnung über die Laufbahnen des Kirchenbeamten, die Probezeiten, die Art der Vorbildung, über Prüfungen und Beförderungsmöglichkeiten nähere Bestimmungen treffen.

### § 14

#### Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Kirchenbeamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Kirchenbeamten, ohne daß sich seine Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte,
3. in den letzten zwei Jahren vor Erreichung der Altersgrenze.

(4) Der Rat kann Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 zulassen.

### § 15

#### Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn

Der Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen möglich. Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden.

### 4. Abordnung und Versetzung

### § 16

#### Abordnung

(1) Der Kirchenbeamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Vor einer nicht von ihm beantragten Abordnung ist der Kirchenbeamte zu hören.

(2) Die Zustimmung des Kirchenbeamten ist erforderlich, wenn

1. die Dauer der Abordnung ein Jahr übersteigt oder
2. der Kirchenbeamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet wird.

(3) Wird ein Beamter eines kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn zur vorübergehenden Beschäftigung in den Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeordnet, so bestimmen sich seine Rechte und Pflichten unbeschadet seines weiter bestehenden Dienstverhältnisses ergänzend nach den Vorschriften des Abschnittes III dieses Gesetzes. Er führt jedoch seine bisherige Amtsbezeichnung.

## § 17

## Versetzung

(1) Der Kirchenbeamte kann innerhalb des Dienstbereichs der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden, wenn er es beantragt hat oder ein dienstliches Bedürfnis besteht und die Laufbahnvoraussetzungen für das neue Amt gegeben sind. Ohne seine Zustimmung ist seine Versetzung in ein anderes Amt nur zulässig, wenn das neue Amt derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist.

(2) Bei Auflösung oder bei einer wesentlichen Änderung des Aufbaus einer Dienststelle oder bei Verschmelzung einer Dienststelle mit einer anderen, kann ein Kirchenbeamter auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist.

(3) Die Versetzung eines Kirchenbeamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn ist nur mit Zustimmung des Kirchenbeamten und mit Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn zulässig. Die Erklärung des Einverständnisses muß schriftlich vorliegen. Die Versetzung wird vom Rat verfügt. Im Zuge der Versetzung in den Dienst einer Gliedkirche kann das Kirchenbeamtenverhältnis nach dem Recht der Gliedkirche in ein Pfarrerdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn die Dienstherrn dies vereinbaren und der Kirchenbeamte zustimmt.

(4) Bei Versetzung eines Kirchenbeamten eines anderer kirchlichen Dienstherrn in den Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland wird das Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Bei Versetzung eines Pfarrers in den Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland wird das Pfarrerdienstverhältnis in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt. Bei Versetzung eines Beamten eines sonstigen Dienstherrn in den Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland wird das Beamtenverhältnis in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt. Für die Rechtstellung des Kirchenbeamten gilt vom Zeitpunkt der Versetzung an das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Kirchenbeamte hat das Gelöbnis nach § 9 abzulegen.

## 5. Ruhestand

## § 18

## Eintritt in den Ruhestand

(1) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit tritt mit dem Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand, es sei denn, er hat keinen Anspruch auf Ruhegehalt.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Kirchenbeamten erfordern, kann der Rat mit Zustimmung des Kirchenbeamten den Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinaus.

## § 19

## Versetzung in den Ruhestand

(1) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd dienstunfähig ist. Als dauernd dienstunfähig kann der Kirchenbeamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung im Laufe

von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Kirchenbeamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung seines Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt oder ein Vertrauensarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

(2) Ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit oder auf Zeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Hat der Kirchenbeamte kein Anspruch auf Ruhegehalt, so ist er nicht in den Ruhestand zu versetzen, sondern zu entlassen.

## § 20

Versetzung in den Ruhestand  
wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag

(1) Beantragt ein Kirchenbeamter, ihn nach § 19 Absatz 1 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein Dienstvorgesetzter aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Der Rat ist an die Erklärung des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; er kann auch andere Beweise erheben.

## § 21

Versetzung in den Ruhestand  
wegen Dienstunfähigkeit  
gegen den Willen des Kirchenbeamten

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Kirchenbeamten für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Kirchenbeamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Kirchenbeamte nicht in der Lage, in dem Verfahren seine Rechte wahrzunehmen, hat der Dienstvorgesetzte beim Amtsgericht die Bestellung eines Pflegers als gesetzlichen Vertreter zu beantragen.

(2) Erhebt der Kirchenbeamte oder sein Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet der Rat über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Dienstvorgesetzte, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Kirchenbeamten oder seinem Pfleger zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Der Rat beauftragt einen Kirchenbeamten, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muß, mit der Ermittlung des Sachverhalts; dieser hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Kirchenbeamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Kirchenbeamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Kirchenbeamten festge-

stellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Kirchenbeamten oder seinem Pfleger zuzustellen, die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Kirchenbeamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt worden ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. § 19 Absatz 3 findet Anwendung.

## § 22

## Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Kirchenbeamter wieder dienstfähig geworden, so kann er, solange er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erneut zum Dienst berufen werden. Er ist verpflichtet, dieser Berufung zu folgen, wenn ihm ein Amt verliehen werden soll, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das frühere Amt ausgestattet ist. Auf die persönlichen Verhältnisse des Kirchenbeamten ist Rücksicht zu nehmen. Mit der erneuten Berufung zum Dienst endet der Ruhestand.

(2) Beantragt der Kirchenbeamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit, ihn erneut zum Dienst zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist der Kirchenbeamte verpflichtet, sich nach Weisung seines Dienstvorgesetzten durch einen Amtsarzt oder Vertrauensarzt untersuchen zu lassen. Der Kirchenbeamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen beabsichtigt.

## § 23

## Ruhestand des Kirchenbeamten auf Probe

(1) Der Kirchenbeamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Schädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) Die §§ 19 Absatz 3, 20 bis 22 sind entsprechend anzuwenden.

## § 24

## Beginn des Ruhestandes

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird vom Rat verfügt. Die Verfügung ist dem Kirchenbeamten zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 18 und § 21 Absatz 5, mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Verfügung dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist. In der Verfügung kann mit Zustimmung des Kirchenbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

## § 25

## Folgen des Ruhestandes

(1) Mit Beginn des Ruhestandes wird der Kirchenbeamte unter Aufrechterhaltung seines Kirchenbeamtenverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung und der damit verbundenen Amtspflichten enthoben. Im übrigen bleibt er den in diesem Gesetz bestimmten Amtspflichten und dem Disziplinarrecht des Dienstherrn unterworfen.

(2) Dienstvorgesetzter bleibt für ihn der bisherige Dienstvorgesetzte.

## 6. Wartestand

## § 26

## Versetzung in den Wartestand

Der Präsident und die Hauptabteilungsleiter des Kirchenamtes sowie der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland am Sitz der Bundesrepublik Deutschland können jederzeit in den Wartestand versetzt werden. Sie sind auf ihren Antrag in den Wartestand zu versetzen, wenn nach Feststellung des Rates zwischen ihnen und dem Rat Meinungsverschiedenheiten grundlegender Art bestehen, die eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwarten lassen.

## § 27

## Beginn des Wartestandes

Der Wartestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Im Einzelfall kann ein bis zu drei Monaten späterer Zeitpunkt festgesetzt werden. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden. Die Verfügungen bedürfen der Schriftform.

## § 28

## Folgen des Wartestandes

Mit Beginn des Wartestandes wird der Kirchenbeamte unter Aufrechterhaltung seines Kirchenbeamtenverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung und der damit verbundenen Amtspflichten enthoben. Im übrigen bleibt er den in diesem Gesetz bestimmten Amtspflichten und dem Disziplinarrecht des Dienstherrn unterworfen.

## § 29

## Vorübergehende Verwendung

(1) Der Kirchenbeamte im Wartestand ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, vorübergehend dienstliche Aufgaben, die seiner Vorbildung entsprechen, zu übernehmen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Kirchenbeamten ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Solange der Kirchenbeamte im Wartestand voll beschäftigt wird, erhält er als Wartegeld die Dienstbezüge, die er erhalten hätte, wenn er nicht in den Wartestand versetzt worden wäre. Wird der Kirchenbeamte nicht voll beschäftigt, so können ihm als Wartegeld Dienstbezüge bis zu der in Satz 1 genannten Höhe gewährt werden; die Entscheidung trifft der Rat.

## § 30

## Wiederverwendung

Der in den Wartestand versetzte Kirchenbeamte kann vor Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Er ist verpflichtet, dieser Berufung zu folgen, wenn ihm ein Amt verliehen werden soll, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie dasjenige der Besoldungsgruppe, aus der sich das Wartegeld errechnet. Auf die persönlichen Verhältnisse des Kirchenbeamten ist Rücksicht zu nehmen.

## § 31

## Versetzung in den Ruhestand

(1) Der Kirchenbeamte im Wartestand kann mit seiner Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartezeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden. Der Lauf der Frist wird durch eine Verwendung nach § 29 gehemmt.

(2) Für den Kirchenbeamten im Wartestand gelten die Vorschriften der §§ 18, 19, 20, 21, 24 und 25 entsprechend.

### § 32

#### Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet, wenn

1. der Kirchenbeamte wieder zum Dienst berufen wird (§ 30),
2. der Kirchenbeamte in den Ruhestand versetzt wird (§ 31),
3. das Kirchenbeamtenverhältnis beendet wird (§ 33).

#### 7. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

### § 33

#### Arten der Beendigung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

### § 34

#### Verweigerung des Gelöbnisses

Der Kirchenbeamte ist zu entlassen, wenn er sich weigert, das Gelöbniß abzulegen.

### § 35

#### Entlassung auf Verlangen

(1) Der Kirchenbeamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung des Rates auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis der Kirchenbeamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

### § 36

#### Entlassung des Kirchenbeamten auf Probe

(1) Der Kirchenbeamte auf Probe kann entlassen werden, wenn er

1. eine Handlung begeht, die bei einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine Maßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Verfahren nach dem Disziplinargesetz verhängt werden kann,
2. sich in der Probezeit nicht bewährt oder
3. dienstunfähig wird und nicht in den Ruhestand versetzt wird.

(2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten: bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß, von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluß, von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die ununterbrochene Tätigkeit als Kirchenbeamter auf Probe. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 kann der Kirchenbeamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

### § 37

#### Entlassung des Kirchenbeamten auf Widerruf

(1) Der Kirchenbeamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. Die Fristen des § 36 Absatz 2 sind einzuhalten.

(2) Dem Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für seine Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen; dies gilt nicht, wenn er dauernd dienstunfähig ist. Mit der Ablegung der Prüfung endet sein Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### § 38

#### Entlassungsverfahren

Für die Entlassung ist der Rat zuständig. Die Entlassung wird, wenn die Verfügung keinen anderen Zeitpunkt bestimmt, mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist; im Falle des § 34 wird die Entlassung mit der Zustellung wirksam.

### § 39

#### Entlassung kraft Gesetzes

(1) Der Kirchenbeamte ist entlassen, wenn er

1. ohne Zustimmung des Rates seinen Dienst aufgibt,
2. aus der Kirche austritt,
3. zu einer anderen nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertritt; der Rat kann im einzelnen Fall eine andere Regelung treffen,
4. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn tritt; der Rat kann im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen, oder
5. bei Vollendung des 65. Lebensjahres keinen Anspruch auf Ruhegehalt hat.

(2) Der Kirchenbeamte auf Zeit ist mit Ablauf seiner Amtszeit entlassen, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit berufen wird.

(3) Der Rat entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

### § 40

#### Folgen der Entlassung

Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, hat der frühere Kirchenbeamte keinen Anspruch mehr auf Dienstbezüge, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Seine bisherige Amtsbezeichnung darf er ohne Erlaubnis (§ 65 Absatz 5) nicht mehr führen.

### § 41

#### Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

## Abschnitt III

## Rechtsstellung der Kirchenbeamten

## 1. Pflichten

## § 42

## Amtsführung

(1) Der Kirchenbeamte hat den ihm anvertrauten Dienst nach den Ordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland auszuüben, die ihm obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und sein Leben so zu führen, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird. Er stellt seine volle Arbeitskraft der Kirche zur Verfügung.

(2) Der Kirchenbeamte ist für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich.

## § 43

## Beratungs- und Unterstützungspflicht

Der Kirchenbeamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen.

## § 44

## Befolgen von Anordnungen

Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, die von seinen Vorgesetzten erlassenen Anordnungen zu befolgen, soweit er nicht nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Anordnungen zu befolgen, deren Ausführung Schrift und Bekenntnis widerspricht oder gegen geltendes Recht verstößt. Er hat seine Bedenken unverzüglich seinem Vorgesetzten darzulegen.

## § 45

Zurückhaltung  
bei politischer Betätigung

Bei politischer Betätigung hat der Kirchenbeamte die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf sein kirchliches Amt gebietet.

## § 46

## Unterstützung von Vereinigungen

Der Kirchenbeamte darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Amt tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

## § 47

## Amtsverschwiegenheit

(1) Der Kirchenbeamte hat über die ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt gewordenen Angelegenheit Verschwiegenheit zu wahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder dienstlich angeordnet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Der Kirchenbeamte darf ohne Einwilligung des Dienstvorgesetzten über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen. Die Einwilligung darf nur versagt werden, wenn die Aussage wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

## § 48

## Herausgabe amtlicher Unterlagen

Der Kirchenbeamte hat nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses amtliche Gegenstände und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich

um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und Erben.

## § 49

Annahme von Belohnungen  
und Geschenken

Der Kirchenbeamte darf, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, Belohnungen und Geschenke in Bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten annehmen.

## § 50

Pflicht zur Übernahme  
von Nebentätigkeiten

(1) Der Kirchenbeamte ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten verpflichtet, eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im kirchlichen Interesse, auch ohne Vergütung, zu übernehmen, soweit sie ihm zugemutet werden kann. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

## § 51

## Rückgriff bei Haftungsschäden

Der Kirchenbeamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Kirchenbeamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

## § 52

## Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit

(1) Der Kirchenbeamte bedarf zur Übernahme einer Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung seines Dienstvorgesetzten, es sei denn, daß er nach § 50 zu ihrer Übernahme verpflichtet ist.

(2) Die Genehmigung kann bedingt, befristet oder widerrufen werden. Sie darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit die Amtsführung oder andere dienstliche oder kirchliche Interessen beeinträchtigen würde.

(3) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. die Verwaltung des eigenen Vermögens oder des Vermögens seiner Angehörigen,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder gelegentliche Vortragstätigkeit,
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterstätigkeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter, in Gewerkschaften oder in Berufsverbänden,
5. die Übernahme öffentlicher und kirchlicher Ehrenämter; die Übernahme ist dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen.

(4) Die Übernahme einer Vormundschaft, Pfllegschaft und Testamentsvollstreckung bedarf der Genehmigung.



(5) Der Rat kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Nebentätigkeiten der Kirchenbeamten treffen.

## § 53

## Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit des Kirchenbeamten bestimmt der Rat. Er soll dabei die für Beamte des Bundes geltenden Regelungen berücksichtigen.

(2) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm innerhalb angemessener Zeit Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

## § 54

## Wohnung und Aufenthalt

(1) Der Kirchenbeamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine geeignete Dienstwohnung zu beziehen. Über die Eignung entscheidet nach Anhörung des Kirchenbeamten der Dienstvorgesetzte.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann der Dienstvorgesetzte den Kirchenbeamten anweisen, sich auch während der dienstfreien Zeit in der Nähe des Dienstortes erreichbar aufzuhalten.

## § 55

## Verbot von Tätigkeiten

Der Kirchenbeamte darf nicht in dienstlichen Angelegenheiten tätig werden, an denen er selbst oder ein Angehöriger beteiligt ist.

## § 56

## Verbot der Führung von Dienstgeschäften

Der Rat kann einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Der Kirchenbeamte soll vor Erlaß des Verbotes gehört werden. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Kirchenbeamten das förmliche Disziplinarverfahren oder ein anderes auf Versetzung in den Ruhestand, auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

## § 57

## Fernbleiben vom Dienst

(1) Der Kirchenbeamte darf dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, daß er wegen Krankheit oder aus zwingenden Gründen daran gehindert ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Der Kirchenbeamte hat seinen Vorgesetzten unverzüglich von seiner Verhinderung zu unterrichten. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleibt der Kirchenbeamte schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

## § 58

## Amtspflichtverletzung

Verletzt der Kirchenbeamte innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so kann gegen ihn wegen Amtspflichtverletzung ein Disziplinarverfahren stattfinden. Näheres regelt das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## § 59

## Haftung

(1) Verletzt ein Kirchenbeamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstvorgesetzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Kirchenbeamten dieser Anspruch abzutreten.

## 2. Rechte

## § 60

## Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Kirchenbeamten und seiner Familie zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Kirchenbeamter.

## § 61

## Unterhalt

(1) Der Kirchenbeamte hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie.

(2) Besoldung und Versorgung werden durch Kirchengesetz geregelt.

## § 62

## Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird ein Kirchenbeamter oder einer seiner Angehörigen verletzt oder getötet, so sind sie und die Hinterbliebenen verpflichtet, einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch, der ihnen wegen Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an den Dienstherrn abzutreten, als dieser

1. während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder anderer Leistungen verpflichtet ist.

(2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

## § 63

## Freistellung vom Dienst

(1) Einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er mit

- a) mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder
- b) einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Einem anerkannt schwerbehinderten Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag eine Ermäßigung der Arbeitszeit oder Urlaub nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 bewilligt werden.

(3) Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

#### § 64

##### Dienstjubiläum

Den Kirchenbeamten kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumswendung gewährt werden. Näheres regelt der Rat durch Rechtsverordnung.

#### § 65

##### Amtsbezeichnung

(1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten werden vom Rat durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Die Kirchenbeamten können neben ihrer Amtsbezeichnung kirchlich oder staatlich verliehene Titel führen.

(3) Kirchenbeamte im Ruhestand dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«) weiterführen. Wird ihnen ein neues Amt übertragen, so erhalten sie die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört das neue Amt nicht zu einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«) führen.

(4) Kirchenbeamte im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«).

(5) Einem entlassenen Kirchenbeamten kann der Rat auf Antrag die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

#### § 66

##### Urlaub, Beurlaubung

(1) Dem Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu. Urlaub kann auch aus besonderen Anlässen gewährt werden.

(2) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe ist dem Kirchenbeamten Dienstbefreiung zu gewähren.

(3) Der Rat kann dem Kirchenbeamten auf seinen Antrag oder mit seiner Einwilligung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlauben.

(4) Näheres, insbesondere Dauer des Urlaubs und Fortzahlung der Dienstbezüge regelt der Rat durch Rechtsverordnung.

#### § 67

##### Reise- und Umzugskosten

Reise- und Umzugskostenvergütung der Kirchenbeamten regelt der Rat durch Rechtsverordnung.

#### § 68

##### Personalakten

Der Kirchenbeamte hat, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten; dazu gehören alle ihn betreffenden Vorgänge. Er muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung des Kirchenbeamten ist zu seinen Personalakten zu nehmen.

#### § 69

##### Dienstzeugnis

Dem Kirchenbeamten wird beim Wechsel des Dienstherrn und nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Kirchenbeamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

#### § 70

##### Berufliche Vereinigungen

(1) Die Kirchenbeamten können sich in Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter, Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenschließen.

(2) Die Kirchenbeamten dürfen wegen der Betätigung in den genannten Organisationen weder benachteiligt noch bevorzugt werden.

#### § 71

##### Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung

Die Gesamtmitarbeitervertretung ist bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der kirchenbeamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

#### § 72

##### Anträge und Beschwerden

(1) Der Kirchenbeamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zum Rat steht ihm offen. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene und frühere Kirchenbeamte. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie beim nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

**Abschnitt IV****Rechtsweg**

## § 73

## Rechtsweg

(1) Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage ist gegen die Evangelische Kirche in Deutschland zu richten. Für das Verfahren gelten die staatlichen Vorschriften über das Verfahren in Beamtenachen entsprechend. Der Widerspruch ist beim Kirchenamt zu erheben. Hilft dieses dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Rat.

(2) Für sonstige Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

**Abschnitt V****Anwendung staatlichen Rechts**

## § 74

## Anwendung staatlichen Rechts

Soweit die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten kirchenrechtlich nicht geregelt sind, finden die für Beamte des Bundes geltenden Bestimmungen auf Kirchenbeamte entsprechende Anwendung.

**Abschnitt VI****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 75

## Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten auch für die vor seinem Inkrafttreten begründeten Kirchenbeamtenverhältnisse. Erworbene Rechte bleiben unberührt.

## § 76

## Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten vom 18. März 1954 (ABl. EKD S. 100). Die Verordnung über die Rechtsverhältnisse von Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, die zu Mitgliedern politischer Körperschaften gewählt werden, vom 8. November 1957 (ABl. EKD S. 377) bleibt unberührt.

(3) Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Absatz 2 aufgehobenen Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

Berlin - Spandau, den 5. November 1987

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 151\* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Achtung vor dem Leben«.**

Vom 6. November 1987.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 4. Tagung folgende Kundgebung beschlossen:

## I.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer Tagung vom 1. bis 6. November 1987 in Berlin neuere Entwicklungen auf den Gebieten der Gentechnik und der Fortpflanzungsmedizin als ihr Schwerpunktthema gewählt.

Diese Entwicklungen wecken Hoffnungen und Ängste. Viele sehen weitreichende Möglichkeiten zur Erfüllung eines Kindeswunsches, bei der Behandlung von Krankheiten, zur Verbesserung der Nahrungsmittelerzeugung oder im Umweltschutz. Andere werten solche Erwartungen als einen Fortschrittsglauben, den sie nicht länger teilen können; sie ziehen in Zweifel, daß die Gefahrenpotentiale bereits ausreichend erkannt sind, und fordern, daß – auch durch den Gesetzgeber – der Forschung und ihrer technischen Anwendung klare Grenzen gezogen werden. Die Kompliziertheit der Sachfragen führt aber weithin auch zu einer großen Unsicherheit, wie die Bedeutung der sich abzeichnenden Entwicklungen und die Größe des Risikos wirklich einzuschätzen seien.

Angesichts solcher Hoffnungen, Ängste und Unsicherheiten fragen Christen nach einer Orientierung aus ihrem Glauben an Gott, der das Leben liebt und von uns die Achtung vor dem Leben fordert:

»Du liebst alles, was ist, und verabscheust nichts von dem, was du gemacht hast; denn du hast ja nichts bereitet, gegen das du Haß gehabt hättest. Wie könnte etwas bleiben, was du nicht wolltest? Oder wie könnte erhalten werden, was du nicht gerufen hättest? Du schonst aber alles; denn es gehört dir, Herr, du Freund des Lebens, und dein unvergänglicher Geist ist in allem« (Weisheit Salomos 11, 24 – 12, 1).

Die Synode hat sich nur mit einigen wichtigen Aspekten des Problemfeldes befaßt. Sie ist sich darin einig, daß der Glaube an Gott den Schöpfer, den Erlöser und den Vollender die Kirche und ihre Glieder dazu verpflichtet, öffentlich zur Sache zu sprechen und die Gewissen zu schärfen. Die Heilige Schrift und der Glaube der Christen geben Grundlagen für ethische Schlußfolgerungen, selbst wenn sich nicht für jede Einzelfrage eine Antwort unmittelbar aus ihnen ableiten läßt. Die Synode ist überzeugt, daß den Schlußfolgerungen nicht nur Christen zustimmen können. Die ethische Urteilsbildung auf den Gebieten der Gentechnik und der Fortpflanzungsmedizin ist um so dringlicher, als in der wissenschaftlich-technischen Zivilisation die Eigendynamik neuer Entwicklungen, der Machbarkeitsglaube und kommerzielle Interessen stärker sind als die Orientierung an grundlegenden Werten. In der Welt von Wissenschaft und Technik führt die Ethik oft ein Schattendasein.

## II.

Bevor die Heilige Schrift vom Leben und Sterben des Menschen, von Gesundheit und Krankheit oder vom Gelingen und Mißlingen seines Lebens spricht, sagt sie, **wer der Mensch ist**. Er ist Teil aller Kreatur, aber zugleich als Mann und als Frau Gottes Ebenbild. Indem er sich als Gottes Gegenüber weiß, kann er Wertorientierungen begründen und Maßstäbe finden. Die Bezogenheit auf Gott findet gerade auch im Gebet ihren Ausdruck: im Lob der Schöpfung und in der Bitte um Wegweisung.

Die Synode hat das Schwerpunktthema unter die Überschrift gestellt: »Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen«. Sie erinnert mit diesem Satz aus Martin Luthers Auslegung des christlichen Glaubens an den Ursprung alles Lebens in Gott, an den darin gründenden Wert alles Geschaffenen und an die ausdrückliche Zuwendung Gottes in Jesus Christus zu jedem einzelnen Menschen:

1. Alles Geschaffene kommt von Gott, lebt aus ihm und ist bestimmt zu seinem Lob. Es hat darum einen eigenen Wert und Sinn und ist nicht bloße Verfügungsmasse in der Hand des Menschen. Der Mensch schadet sich am Ende selbst, wenn er die Ehrfurcht vor der Fülle, Ordnung und Schönheit des Lebens verliert. Es gibt nicht nur Sünde in unseren mitmenschlichen Beziehungen, sondern auch Sünde gegenüber dem Lebensrecht und Eigenwert der Kreatur insgesamt.
2. Dem Menschen des wissenschaftlich-technischen Zeitalters ist seine besondere Stellung unter den Geschöpfen Gottes nachdrücklich erfahrbar geworden: »Du hast ihn wenig niedriger gemacht als Gott, mit Ehre und Herrlichkeit hast du ihn gekrönt. Du hast ihn zum Herrn gemacht über deiner Hände Werk, alles hast du unter seine Füße getan« (Psalm 8). Weltgestaltung gehört zum Wesen und Auftrag des Menschen, auch die Entwicklung neuer medizinischer Verfahren und die Gentechnik. Der Zuwachs an Wissen und Können und die natürlichen Lebensbedingungen stehen nicht im Widerspruch zueinander, solange der Mensch den rechten Gebrauch von seinen Möglichkeiten macht. Heute handelt er mehr und mehr, bevor der rechte Gebrauch geklärt ist. Der Mensch steht in der Versuchung, die Erfolge und den Nutzen von Wissenschaft und Technik zu Lasten der übrigen Schöpfung durchzusetzen und der mitgeschöpflichen Welt ihr Daseinsrecht zu rauben.
3. Diese Entwicklung richtet sich gegen den Menschen selbst. Je höher er steigt, desto tiefer kann er fallen. Das vom Menschen in der Atomtechnik geschaffene ungeheure Vernichtungspotential findet seine Parallele in der von der Gentechnik ermöglichten enormen Fähigkeit zur Manipulation sowohl des Menschen selbst wie der übrigen Schöpfung. Der Mensch errichtet damit eine Herrschaft seiner eigenen wissenschaftlichen Möglichkeiten – schwer durchschaubar, aber von größter Tragweite auch für kommende Generationen. Damit wird Kontrolle immer schwieriger.
4. Die Würde des Menschen ergibt sich nicht nur aus seiner Sonderstellung unter den Kreaturen, sondern vor allem aus der besonderen Zuwendung der Liebe Gottes zu jedem einzelnen. Diese Einzigkeit jedes Menschen unter Gott ist seine Menschenwürde. Alles kommt letztlich und entscheidend darauf an, daß einer wahrhaft von sich sagen und bekennen kann: »Ich glaube, daß Gott mich und mein Leben will« und daß er dann auch in der Begegnung mit anderen jedes Menschenleben als würdig und wertvoll, als unersetzbar und also als notwendig erkennt und achtet. Gott will, daß im Lebensraum, den er jedem Menschen einräumt, mit unserer Liebe seine Liebe geschieht. Eine so bestimmte Würde des Menschen ist nicht teilbar und nicht aberkennbar. Jeder Mensch, wie immer er ist, jung oder alt, gesund oder krank, schwarz oder weiß, hat die gleiche Würde. Niemand hat über Wert oder Unwert eines anderen Menschenleben zu befinden.
5. Dies gilt auch für das ungeborene menschliche Leben von seinem frühesten Entwicklungsstadium an. Gottes Liebe zu jedem einzelnen Menschenkind beginnt nicht erst mit der Geburt. Im werdenden menschlichen Leben

ist mit der Vereinigung von Eizelle und Samenzelle eine künftige Person angelegt.

### III.

Diese Einsichten führen im Blick auf die umstrittenen Fragen der Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin zu einer Reihe von Schlußfolgerungen:

1. Die Synode erkennt und anerkennt auch in Forschung, Technik und ärztlicher Kunst gute Schöpfungsgaben Gottes. Sie erinnert aber an die Versuchung zur Hybris und die zerstörerischen Kräfte, die allem menschlichen Streben und Trachten innewohnen. Die Freiheit eines Forschers erweist sich nicht nur im Ausschöpfen seiner Möglichkeiten, sondern verwirklicht sich ebenso in der Selbstbeschränkung angesichts des Eigenwertes alles Geschaffenen und der unbedingten Würde jedes einzelnen Menschenlebens. Forschung, Technik und Medizin dürfen nicht alles tun, was ihnen an Möglichkeiten in die Hand gegeben ist. Sie bedürfen der Ethik. Ein Beitrag dazu ist die Tätigkeit von Ethikkommissionen, in denen unmittelbar Beteiligte und Nichtbeteiligte miteinander im Gespräch bleiben.
2. Die Gentechnik wird häufig als eine Schlüsseltechnologie der Zukunft bewertet. Die Synode wendet sich nicht grundsätzlich gegen das politische und wirtschaftliche Interesse, eine mögliche Wachstumsbranche zu fördern und zu entwickeln. Sie gibt jedoch zu bedenken, daß eben dieses Interesse objektiv eine Versuchung darstellt, um ökonomischer Vorteile willen ethische Gesichtspunkte zu vernachlässigen. Die Absicht, wirtschaftliches Wachstum zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen, ist für sich genommen noch nicht ethisch gut.
3. In der Anwendung der Gentechnik stecken erhebliche Gefahren. Dies gilt insbesondere für die Freisetzung von Lebewesen mit neukombinierten Eigenschaften und für die Möglichkeit des Mißbrauchs zu militärischen Zwecken. Im Unterschied zu der langsam fortschreitenden Evolution des Lebens verlaufen die durch die Gentechnik ausgelösten Veränderungen unverhältnismäßig schnell. Sie lassen schwerwiegende Rückwirkungen auf den Artenbestand, die Vielfalt des Genpools und das ökologische Gleichgewicht befürchten. Eine begleitende Risikoanalyse, die Umwelt- und Sozialverträglichkeit neuer Entwicklungen prüft, muß Transparenz für die Öffentlichkeit herstellen und mit einer wirksamen staatlichen Aufsicht verbunden sein.
4. Die Achtung vor dem Leben verlangt, daß der Eigenwert von Pflanzen und Tieren bei ihrer Nutzung durch den Menschen nicht weiter mißachtet wird. Der Mensch hat kein Recht, durch den Mißbrauch gentechnischer Möglichkeiten mit der Neukombination von Arten zu experimentieren und vorhandene Arten in ihrem Bestand zu gefährden.
5. Die Synode erinnert daran, daß der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im November 1985 unter dem Titel »Von der Würde werdenden Lebens« eine Handreichung zu den Fragen der extrakorporalen Befruchtung, Fremdschwangerschaft und genetischen Beratung herausgegeben hat. Auf dieser Grundlage erklärt sie:
  - a) Kinder sind Gabe und Aufgabe. Sie brauchen eine behütete Kindheit. Aber es gibt keinen Anspruch auf Kinder. Wenn mit Mitteln der extrakorporalen Befruchtung ein Kindeswunsch verwirklicht werden soll, der sonst unerfüllt bliebe, ist auch zu bedenken, ob das Wohl des Kindes gesichert sein wird. Die Synode appelliert an den Gesetzgeber, auf dem

- Gebiet der Fortpflanzungsmedizin rechtliche Regelungen zu treffen, die das Wohl des Kindes berücksichtigen.
- b) Gewichtige Gründe sprechen gegen die extrakorporale Befruchtung. Aber die Not der ungewollten Kinderlosigkeit darf nicht gering geschätzt werden. Der Wunsch nach einem Kind rechtfertigt jedoch noch nicht jede medizinische Maßnahme. Darum rät die Synode vom Verfahren der extrakorporalen Befruchtung ab.
  - c) Heterologe Insemination, Samenspende und Eispende können zu Spannungen in den Beziehungen der Eltern zueinander und zum Kind führen; dadurch würde die familiäre Geborgenheit des Kindes gefährdet. Eine Verwendung von Samenzellen oder Eizellen Dritter zur Überwindung der Unfruchtbarkeit muß darum nachdrücklich abgelehnt werden.
  - d) Das Wohl des Kindes erfordert es im Normalfall, daß die Frau, die es aufzieht, auch seine genetische und leibliche Mutter ist. Es kann zum Schicksal werden, daß die leiblichen Eltern das Kind nicht erziehen können. Die absichtlich herbeigeführte Aufteilung der Mutterschaft zwischen der Frau, von der das Kind genetisch abstammt und die es aufziehen will, und jener, die es austrägt und zur Welt bringt, verstößt gegen das Anrecht des Kindes auf einheitliche Elternschaft. Ersatzmutterschaft – ob gegen Entgelt (Mietmutterschaft) oder als Freundes- oder Verwandtenhilfe (Leihmutterschaft) – muß gesetzlich verboten werden. Abreden dieser Art sind sittenwidrig.
  - e) Nach christlicher Überzeugung ist eine liebevolle Familie der beste Rahmen für das Heranwachsen von Kindern. Die Manipulation von Zeugung, Empfängnis und Schwangerschaft gefährdet Bindung und Bestand von Ehe und Familie.
  - f) Das Recht, sich genetisch nicht erforschen zu lassen, gehört zur Menschenwürde. Ebenso wenig darf zu humangenetischer Beratung und Diagnostik verpflichtet oder genötigt werden; sie kann immer nur freiwillig sein. Die Möglichkeiten der Genomanalyse geben den gegenwärtigen Ängsten vor der Schaffung des »gläsernen Menschen« zusätzliche Nahrung. Insbesondere wo öffentliche und private Arbeitgeber oder Versicherungen das Instrument der Genomanalyse benutzen sollten, ohne daß Arbeitnehmer oder Versicherte die rechtlich garantierte Freiheit haben, sich genetisch nicht erforschen zu lassen, ergäbe sich die schwerwiegende Gefahr der Benachteiligung oder Ausgrenzung von Individuen oder Gruppen.
  - g) Humangenetische Beratung soll gewährleisten, daß das Lebensrecht auch eines behinderten Kindes geachtet und mit der pränatalen Diagnostik nicht automatisch die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch im Falle einer festgestellten Fehlbildung verbunden wird. Wenn feststeht, daß ein Kind mit einer Krankheit oder Fehlbildung erwartet wird, muß die Beratung verdeutlichen, daß es sich bei den beiden Alternativen, ein krankes Kind anzunehmen und auszutragen oder die Schwangerschaft abzubrechen, um einen kaum lösbaren Konflikt handelt. Es kann kein Ziel sein, Leid unbedingt zu vermeiden; Leid kann auch stärken oder ungeahnte Kräfte wecken. Zu beachten ist, daß die individuelle Entscheidung einer betroffenen Familie auch abhängig ist von der Einstellung zu Behinderten in der Gesellschaft insgesamt.
- Eine Gesellschaft, die Behinderte nicht integriert, verschärft den Konflikt in der humangenetischen Beratung. Die Mitarbeiter in der humangenetischen Beratung brauchen in ihrer verantwortungsvollen Aufgabe, Menschen in Krisensituationen zu begleiten, zusätzliche Angebote in der Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- h) Gen-Transfer und andere Eingriffe in menschliche Keimbahnzellen, die in Zukunft technisch möglich werden könnten, sind aus ethischen Gründen nicht vertretbar. Angesichts der gegenwärtigen Einsicht in Risiken, Voraussetzungen und Folgen solcher Eingriffe muß es als äußerst fraglich gelten, ob zu irgendeinem Zeitpunkt eine auch nur begrenzte Revision dieses Urteils möglich sein wird.
  - i) Gezielte Eingriffe an menschlichen Embryonen, die ihre Vernichtung in Kauf nehmen, sind ethisch nicht vertretbar. Die Synode erklärt ausdrücklich, daß die »verbrauchende« oder experimentelle Forschung an Embryonen eine wesentliche Grenze überschritten hat. Sie kann vor »verbrauchender« Forschung an sogenannten überzähligen Embryonen, der Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken – und seien die Forschungsziele noch so hochrangig – sowie dem »Verbrauch« von Embryonen zur pränatalen Diagnostik nur dringend warnen und fordert entsprechende gesetzliche Regelungen.
  - j) Achtung vor der Würde und Individualität des Menschen müssen bei jeder Entscheidung den obersten Grundsatz bilden. Menschliches Leben darf darum nicht nach einem fremden, planenden, menschenzüchterischen Willen hergestellt werden. Klonen sowie Chimären- und Hybridbildung verletzen in tiefgehender Weise sowohl die vorgegebene Gestalt des menschlichen Lebens als auch seine Unverfügbarkeit und Individualität.
6. Gerade wenn ein umfassender und uneingeschränkter Schutz für menschliche Embryonen gefordert wird, erhebt sich um so dringlicher die Frage, was daraus für das Problem des Schwangerschaftsabbruchs folgt. Die Synode sieht es als eine positive Entwicklung an, daß die aktuelle Diskussion über Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin zu einer neuen Aufmerksamkeit und Wachsamkeit gegenüber der belastenden Praxis der Schwangerschaftsabbrüche und ihrer bedrückend hohen Zahl beigetragen hat. Der Schutz des ungeborenen Lebens ist unteilbar. Ein Embryo ist ein menschliches Wesen mit eigener Identität und eigenem Wert. Eine Abtreibung – in welchem Stadium auch immer – ist Tötung menschlichen Lebens. Der Schutz des Embryo in vitro (außerhalb des Körpers) und der Schutz des Embryo in vivo (im Mutterleib) stehen ethisch in einem unauflösbaren Zusammenhang. Angesichts der gegenwärtigen Bemühungen um einen gesetzlichen Embryonenschutz muß das Bewußtsein in Kirche und Öffentlichkeit weiter verstärkt werden, daß es sich in den straffrei gestellten Fällen des Schwangerschaftsabbruchs nicht um eine prinzipielle Einschränkung des Schutzes für das ungeborene Leben und somit nicht um ein Recht zur Abtreibung handelt, sondern um das notwendig unvollkommene Bemühen, nicht auflösbare Konfliktsituationen zu regeln. Das weiterreichende Ziel muß es freilich sein, schon dem Vorfeld der ungewollten Schwangerschaften, vor allem der Erziehung zu verantwortlicher Partnerschaft und Sexualität, die Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auch sollten stärker als bisher auf Gemeinde- und Nachbarschaftsebene wirksame Hilfen für Menschen angeboten werden, für die das Ja zum Kind durch viele Umstände erschwert ist.

Auf diesem Feld steht die Glaubwürdigkeit der Kirche auf dem Spiel.

## IV.

Die Synode erinnert alle Christen, die als Eltern, Ärzte, Wissenschaftler oder Politiker Entscheidungen über das Leben zu treffen haben, an die Kraft des Gebets: Laßt uns Gott bitten um Orientierung für unseren Weg, um Vertrauen in die Treue Gottes zu seiner Schöpfung und um die Gewißheit der Vergebung, wo wir versagen und schuldig werden. Wir alle stehen unter der Zusage und dem Gebot der Liebe Christi.

Berlin - Spandau, den 6. November 1987

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 152\* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Ermutigung zur Fortsetzung des Weges zur Abrüstung«.**

Vom 5. November 1987.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 4. Tagung folgende Kundgebung beschlossen:

Die Synode der EKD begrüßt dankbar die konkreten Schritte der letzten Monate zum Abbau der atomaren Waffen und zur Verminderung der Bedrohung des Friedens. Sie ruft die Gemeinden auf, diese Schritte in der Hoffnung auf den Abschluß des beabsichtigten Vertrages mit ihrer Fürbitte zu begleiten.

Die Synode ist dabei bestimmt von ihrer Überzeugung: »Das entscheidende ethische und politische Ziel bleibt es, den Frieden mit politischen Mitteln zu sichern und die militärische Konfrontation sowie das nukleare Wettrüsten zu beenden.« (Kundgebung Worms 1983) Daher ermutigt sie alle Verantwortlichen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit auf dem begonnenen Weg noch viele weitere Fortschritte erzielt werden.

Berlin - Spandau, den 5. November 1987

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 153\* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Kernenergie und Bewahrung der Schöpfung«.**

Vom 4. November 1987.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 4. Tagung beschlossen:

1. Der schwere Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl im Jahre 1986 hat wie ein Schock gewirkt und uns klargemacht, wie sehr das Leben durch die Kernenergie gefährdet ist, auch durch deren friedliche Nutzung. Seitdem haben viele Gremien in Gemeinden und Landeskirchen in dieser Situation der Betroffenheit Klarheit zu gewinnen versucht

durch eine Analyse der Gefährdung,

durch die Besinnung auf den christlichen Glauben, durch die Suche nach »Wegen aus der Gefahr«.

Technische, ökonomische und ethische Forderungen mußten hierbei aufeinander abgestimmt werden. Es zeigte sich, daß Gewinnung und Verbrauch von Energie und die Fragen der Schädigung unserer Lebensbedingungen fortan nicht mehr getrennt voneinander betrachtet werden können.

2. Zur Lösung des Problems wurden in kirchlichen Stellungnahmen unterschiedliche Vorschläge gemacht mit dringlichen Konsequenzen für die gesellschaftlichen und individuellen Lebensformen.

Die Synode der EKD bittet den Rat, die Bewußtseins- und Verhaltensänderung dadurch zu unterstützen, daß er die in den kirchlichen Stellungnahmen erarbeiteten Analysen und Beschlüsse als einen Teil des »konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung« betrachtet und in die gesamteuropäische Diskussion (besonders im Bereich der Konferenz Europäischer Kirchen) einbringt.

3. Für diesen konziliaren Prozeß sind uns die folgenden Überlegungen aus der bisherigen Diskussion in den Landeskirchen besonders wichtig:

- Die nicht mit Sicherheit beherrschbaren Gefahren der gegenwärtigen Kernenergiegewinnung haben zu der verbreiteten Einsicht geführt, daß diese Art der Energiegewinnung mit dem biblischen Auftrag, die Erde zu bebauen und zu bewahren, nicht zu vereinbaren ist. Wir müssen so bald wie möglich auf andere Energieträger umsteigen.

- Das Ziel eines zukünftigen Verzichts auf weitere Nutzung der Kernenergie darf jedoch nicht dadurch erreicht werden, daß eine zusätzliche Belastung der Umwelt durch Verbrennung fossiler Energieträger in Kauf genommen wird (Klimaveränderung durch CO<sub>2</sub>).

- Wir leben gegenwärtig im wesentlichen von Energien, die unsere Schöpfung gefährden. Deshalb muß alles getan werden, um den Energieverbrauch zu verringern. Ein sparsamer und umweltverträglicher Einsatz von Energie wird nur möglich sein, wenn jeder einzelne durch verantwortliches Handeln dazu beiträgt. Gleichzeitig müssen die technische und wirtschaftspolitische Phantasie und Fähigkeit zu neuer Energiegewinnung und -verteilung führen. Zielvorstellungen über wirtschaftliches Wachstum werden sich zunehmend an den Grenzen verantwortbarer Energieerzeugung orientieren müssen.

- Die Deckung des Energiebedarfs der entwickelten Industriegesellschaften darf nicht zu Lasten der übrigen Welt gehen.

- Dies alles aber wird nur gelingen, wenn die Menschen eine neue Einstellung finden zu sich selbst wie zur gesamten Natur als Schöpfung Gottes. Hier liegt die besondere Aufgabe der Kirchen in ihrer Lehre, im beispielhaften Leben und im missionarischen Wirken.

Berlin - Spandau, den 4. November 1987

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 154\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Sicherheit für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien«.**

Vom 5. November 1987.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 4. Tagung beschlossen:

Die meisten ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familien leben inzwischen mehr als ein Jahrzehnt, vielfach wesentlich länger, in der Bundesrepublik Deutschland und haben den Mittelpunkt ihres Lebens hier gefunden. Auch wenn Spannungen aufgrund wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Schwierigkeiten oder kultureller Unterschiede fortbestehen, ist für große Teile der deutschen und ausländischen Bevölkerung das tägliche Zusammenleben selbstverständlich geworden. Dieser Entwicklung sollte die bevorstehende Novellierung des Ausländerrechts Rechnung tragen, indem sie den Aufenthaltsstatus für langjährig hier lebende ausländische Arbeitnehmer sowie ihre Ehegatten und Kinder festigt.

Die Synode nimmt besorgt von Tendenzen und Äußerungen Kenntnis, die eine Verschärfung des Ausländergesetzes zum Ziel haben. Eine solche Verschärfung ginge zu Lasten der ausländischen Familien, obwohl unser Grundgesetz Ehe und Familien einen besonderen Schutz garantiert. Viele ausländische Familien befinden sich auch nach langjährigem Aufenthalt in der Ungewißheit, ob ihre Aufenthaltserlaubnis erhalten bleibt und ob gewährleistet ist, daß Ehepartner sowie Eltern und Kinder zusammenleben können.

Die Synode erinnert daran, daß Synode und Rat der EKD ihre Vorstellungen und Vorschläge hierzu bereits mehrfach öffentlich vorgetragen haben. Sie bittet den Rat, sich dringlich dafür einzusetzen, daß bei der bevorstehenden Novellierung des Ausländerrechts insbesondere die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Nach einem legalen Aufenthalt von acht Jahren sollten ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen das Recht auf eine Aufenthaltsberechtigung ohne weitere Bedingungen haben.
- Familienangehörige ausländischer Arbeitnehmer, also Ehepartner und Kinder, sollten nach einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren, in Härtefällen schon eher, ein eigenständiges Recht auf Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsberechtigung haben.
- Ehepartner ausländischer Arbeitnehmer sollten keinen Beschränkungen in der Arbeitserlaubnis unterliegen.
- Die Familienzusammenführung darf nicht eingeschränkt werden. Wartefristen für den Ehegattennachzug, Altersgrenzen für den Nachzug minderjähriger Kinder usw. sind mit dem Schutz von Ehe und Familie nicht vereinbar.
- Jugendliche Ausländer, die hier aufgewachsen sind und den Mittelpunkt ihres Lebens in der Bundesrepublik haben, sollten unter bestimmten Voraussetzungen ein Verbleiberecht erhalten, auch wenn ihre Eltern in ihr Heimatland zurückkehren möchten.
- Jugendliche Ausländer, die in den letzten Jahren im Zuge der Rückkehrmaßnahmen mit ihren Eltern in ihre Heimatländer zurückkehren mußten, oft gegen ihren Willen und zu Lasten ihrer schulischen, beruflichen und persönlichen Entwicklung, sollten eine zeitlich begrenzte Rückkehroption haben.

Berlin - S p a n d a u , den 5. November 1987

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 155\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Offen bleiben für Flüchtlinge«.**

Vom 5. November 1987.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 4. Tagung beschlossen:

1. Im Jahr 1987 hat sich die Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland gravierend verschlechtert. Ursache sind vor allem die Auswirkungen des am 15. Januar 1987 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften.

- Asylsuchende, deren Fluchtweg über ein Drittland ging, in dem sie »vor politischer Verfolgung sicher« waren, erhalten kein Asyl mehr — unabhängig davon, ob sie politisch Verfolgte im Sinne des Artikels 16 GG sind.
- Die Zahl der Asylanerkennungen ist 1987 weiter drastisch gesunken. Viele der abgelehnten Asylsuchenden werden aufgrund rechtlicher, politischer und humanitärer Schutzbestimmungen als de-facto-Flüchtlinge in der Bundesrepublik »geduldet« und bleiben hier in einem rechtlich und sozial ungenügend abgesicherten und insgesamt bedrückenden Status.
- Die Ankündigung von Abschiebungen auch in Krisengebiete hat bei den betroffenen Flüchtlingen Unsicherheit und Angst, bei vielen in der Flüchtlingsarbeit Engagierten Sorge und Protest ausgelöst.

2. Die Synode bestärkt den Rat der EKD in dem Vorhaben, die Situation mit den politisch Verantwortlichen zu erörtern. Sie erinnert an ihre einstimmig verabschiedete Erklärung vom 6. November 1986, in der sie ihre Überzeugung bekräftigt hat, daß das Asylrecht nach Artikel 16 GG »ein unveräußerliches Grundrecht« ist, »das in vollem Umfang gültig bleiben muß«. Die Synode weist darauf hin, daß die Bundesregierung immer wieder und zuletzt in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers am 18. März 1987 ihre Absicht bestätigt hat, weiterhin jenen Asyl zu gewähren, »die aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen verfolgt werden«. Sie bittet den Rat, die angekündigten Gespräche bald zu führen und darauf zu dringen, daß sich trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten die Asylpolitik in Bund und Ländern an diesem Ziel orientiert und es in eine den humanitären Grundsätzen unserer Verfassung entsprechende Praxis umsetzt.

3. Die Synode hat die »Berliner Regelung für ehemalige Asylbewerber« vom 1. Oktober 1987, die einem Teil der de-facto-Flüchtlinge erstmalig einen sicheren Rechtsstatus verleiht und dadurch eine vernünftige Lebensplanung erleichtert, mit Interesse und Zustimmung zur Kenntnis genommen. Sie bittet die Leitungen der Gliedkirchen, mit den Landesregierungen Gespräche über einen besseren Schutz der de-facto-Flüchtlinge aufzunehmen und dabei Regelungen anzustreben, die ähnlich großzügig sind wie diejenigen in Berlin.

Berlin - S p a n d a u , den 5. November 1987

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 156\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »AIDS-Erkrankungen und Hilfen der Kirche«.**

Vom 5. November 1987.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 4. Tagung beschlossen:

Die Synode der EKD sieht im Problem der zunehmenden, bisher nicht heilbaren AIDS-Erkrankung eine drängende Aufgabe für die Kirche, neben den verschiedenen Sozialhilfemaßnahmen im diakonischen Bereich intensiven seelsorgerlichen Beistand für AIDS-Erkrankte und für die große Zahl HIV-Infizierter zu geben.

Die Synode bittet

- den Rat, dazu aufzurufen, alles zu tun, um einer Ausgrenzung, Ausweisung und Diffamierung von AIDS-Erkrankten und HIV-Infizierten entgegenzuwirken;
- das Diakonische Werk der EKD, in seinen Bemühungen zur AIDS-Problematik fortzufahren;
- den Rat und das Diakonische Werk, der Synode bei ihrer nächsten Tagung über den Stand ihrer Bemühungen zu berichten.

Berlin - Spandau, den 5. November 1987

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 157\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »ESG-Gesamtarbeit«.**

Vom 6. November 1987.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 4. Tagung beschlossen:

Die Synode hat mit Dank den Bericht des Vorsitzenden des Ständigen Gesprächskreises EKD/ESG zur Kenntnis genommen. Sie hofft, daß die im Bericht angedeuteten positiven Entwicklungen sich fortsetzen.

1. Die Synode erwartet von der ESG-Gesamtarbeit, daß
  - sie in einer neuen Struktur die wechselseitige Kommunikation und Verantwortlichkeit zwischen den örtlichen Studentengemeinden und der Gesamtarbeit durch eine Stärkung der regionalen Ebene verbessert und damit auch die Vielfalt des Gemeindelebens widerspiegelt;
  - sie vor der Berufung eines Generalsekretärs rechtzeitig eine Verständigung mit der EKD herbeiführt, die sicherstellt, daß der Generalsekretär auch das Vertrauen der EKD besitzt;
  - sie das Gespräch über ihre Inhalte und Ziele im Ständigen Gesprächskreis weiterführt und vertieft.
2. Die Synode unterstützt die Anregungen des Ständigen Gesprächskreises, eine stärkere Beteiligung der örtlichen Studentengemeinden auch auf die Finanzierung der Gesamtarbeit zu übertragen und diese durch Umlagen der örtlichen Studentengemeinden mitzufinanzieren.
3. Die Synode begrüßt, daß weiterhin für überregionale biblisch-theologische Arbeit der Studentengemeinden Mittel in Höhe von 50 000 DM zur Verfügung stehen.

Sie sollen nach den vom Ständigen Gesprächskreis erarbeiteten Richtlinien vom Kirchenamt vergeben werden. Sobald auf der Grundlage der oben genannten Maßnahmen ein Vertrauensverhältnis zwischen EKD und ESG hergestellt ist, wird eine Vergabe dieser Mittel durch die ESG-Geschäftsstelle in Aussicht genommen.

4. Die Synode bittet den Rat, seinen finanziellen Vorbehalt aufzugeben, sofern sich die erhofften positiven Entwicklungen einstellen.

Berlin - Spandau, den 6. November 1987

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 158\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Kirchen in Südafrika und Namibia«.**

Vom 6. November 1987.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 4. Tagung beschlossen:

Die Synode der EKD hat mit Bestürzung zur Kenntnis genommen, daß die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Südafrika (DELKSWA) die ökumenische Gemeinschaft des Namibischen Kirchenrates (CCN) verlassen hat. Damit hat die DELKSWA auch die besondere Gemeinschaft mit den anderen lutherischen Kirchen belastet und den Prozeß des Zusammenwachsens dieser Kirchen schwer gestört. Die Synode bittet die DELK, ihren Austritt aus dem CCN rückgängig zu machen.

Die Synode hatte mit ihrem Beschluß von Lübeck-Travemünde 1984 die Absicht des Rates bekräftigt, die »geschichtlich gewachsenen bilateralen Beziehungen zu den deutschsprachigen und deutschstämmigen lutherischen Kirchen im südlichen Afrika in den multilateralen ökumenischen Kontext seiner Beziehungen zu den Kirchen des südlichen Afrika hineinzustellen und in diesem Rahmen weiter zu pflegen und wahrzunehmen«. Diese Absicht kann nur verwirklicht werden, wenn in Gesprächen aller Beteiligten möglichst bald Formen partnerschaftlicher Beziehungen gefunden werden, die alle weißen und schwarzen lutherischen Kirchen in Namibia und Südafrika einbeziehen. Darum sollten die bisherigen bilateralen Verträge mit den Mitgliedskirchen der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche im Südlichen Afrika (VELKSA) nicht verlängert werden, um nicht dem Mißverständnis Vorschub zu leisten, die EKD halte an den Beziehungen zu den weißen lutherischen Kirchen in exklusiver Weise fest. Für eine seelsorgerliche Versorgung der deutschsprachigen Gemeinden in Namibia ist jedoch weiterhin Sorge zu tragen.

Die Synode dankt allen, die den Prozeß der Einheit der lutherischen Kirchen in Südafrika und Namibia vorangetrieben haben. Sie ermutigt alle Beteiligten, diesen Weg trotz aller Mühen und Rückschläge weiterzugehen.

Berlin - Spandau, den 6. November 1987

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude



**Nr. 159\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Südafrika«.****Vom 6. November 1987.**

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 4. Tagung beschlossen:

Erneut hat die Synode der EKD betroffen zur Kenntnis genommen, daß sich die Krise Südafrikas weiter zugespitzt hat. Sie dankt dem Generalsekretär des Südafrikanischen Kirchenrates (SACC), Pfarrer Frank Chikane, für seinen Besuch. Wie er sieht sie die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihres Zeugnisses von Jesus Christus gefährdet. Es ist ein Skandal, daß heute noch unter Christen unterdrückt, gefoltert und getötet wird. Wir müssen alles daran setzen, die Regierung der Republik Südafrika, deren Verfassung sich auf den allmächtigen Gott beruft, zu einem wirklich grundlegenden Wandel in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft zu bewegen.

Um diesen notwendigen Wandel mit friedlichen Mitteln zu fördern, haben Rat und Synode der EKD im vergangenen Jahr gezielte und kalkulierte Sanktionen gegen Südafrika gefordert. Die Synode bittet den Rat, in seinen Gesprächen mit Vertretern von Regierungen, Banken und Industrie diese Gesichtspunkte weiterhin mit Nachdruck zu vertreten.

Die Synode bittet den Rat und die Leitungen der Gliedkirchen, zu prüfen, wie dafür Sorge getragen werden kann, daß kirchliches Vermögen so angelegt wird, daß dadurch das Apartheidssystem nicht gestützt wird.

Der Rat wird gebeten, der Synode bei ihrer nächsten Tagung über die Ergebnisse seiner Bemühungen zu berichten.

Berlin - Spandau, den 6. November 1987

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Evangelische Kirche der Union

— Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West —

**Nr. 160\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) und die Evangelische Kirche im Rheinland.****Vom 1. September 1987.**

Die Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 31. März 1987 (ABl. EKD S. 254) wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin

West) und die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. September 1987

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

— Bereich Bundesrepublik Deutschland  
und Berlin-West —

Linnemann

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 161 Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz - KMusG -). Vom 29. April 1987. (GVBl. S. 75)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Präambel

Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lob Gottes in seiner Schöpfung.

Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen

menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Anruf Gottes zu antworten, ihm zu danken oder auch vor ihm zu klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen.

Kirchenmusik schenkt Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden.

Darum hat Kirchenmusik eine besondere Bedeutung für das Leben der christlichen Gemeinde.

Der kirchenmusikalische Dienst in den Gemeinden wird ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich ausgeübt.

**1. Abschnitt****Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde****§ 1****Aufgaben**

(1) Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker – im folgenden Kirchenmusiker – gehören die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Probenarbeit mit den Chor- und Instrumentalgruppen der Gemeinde, die Pflege des Gemeindesingens und die Vermittlung geistlicher Musik in kirchenmusikalischen Veranstaltungen. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Gremien der Gemeinde fördern und gestalten die Kirchenmusiker das musikalische Leben der Gemeinde.

(2) Die für die kirchenmusikalische Arbeit notwendigen Mittel sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten im Haushalt der Kirchengemeinde eingestellt werden.

**1. Unterabschnitt****§ 2****Ehrenamtlicher Dienst**

(1) Der kirchenmusikalische Dienst in der Gemeinde, insbesondere als Chorleiter(in) oder Organist(in), kann von entsprechend befähigten Personen ehrenamtlich versehen werden. Der ehrenamtliche Kirchenmusiker ist gehalten, seine Kenntnisse und Fertigkeiten ständig zu erweitern.

(2) Die Kirchengemeinde stellt dem ehrenamtlichen Kirchenmusiker im Rahmen des Haushaltsplans die für seine Arbeit notwendigen Mittel zu Verfügung.

**2. Unterabschnitt****Kirchenmusiker im Nebenberuf****§ 3****Anstellung**

(1) Die Anstellung von nebenberuflichen Kirchenmusikern, die einen regelmäßigen Dienst versehen, erfolgt durch schriftlichen Arbeitsvertrag. Es finden die Bestimmungen der Arbeitsrechtsregelungen für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis Anwendung.

(2) Bei der Anstellung nebenberuflicher Kirchenmusiker werden die Kirchengemeinden durch den zuständigen Bezirkskantor beraten, der auch die Fachaufsicht über die nebenberuflichen Kirchenmusiker im Kirchenbezirk ausübt.

**§ 4****Fachliche Befähigung**

Der Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker setzt eine angemessene Befähigung voraus. Die Landeskirche bietet hierfür Ausbildungsgänge mit entsprechendem Abschluß an.

**3. Unterabschnitt****Der Kirchenmusiker im Hauptberuf****§ 5****Anstellungsverhältnis**

Hauptberufliche Kirchenmusiker werden von einer Kirchengemeinde im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Die für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis geltenden Arbeitsrechtsregelungen finden Anwendung.

**§ 6****Anstellungsfähigkeit**

(1) Als hauptberuflicher Kirchenmusiker kann angestellt werden, wer das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik an Kirchenmusiker verliehen, die die A- oder B-Prüfung bestanden und im Anschluß daran ein kirchenmusikalisches Praktikum im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Bewerbern um eine Kantorenstelle, die aus anderen Landeskirchen kommen, kann die dort im Hauptberuf abgeleistete Dienstzeit auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik ganz oder teilweise auf die Praktikumszeit angerechnet werden.

(3) Hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker führen mit der Verleihung der Anstellungsfähigkeit (§ 3 Abs. 1) die Dienstbezeichnung »Kantorin« bzw. »Kantor«.

**§ 7****Kantorenstellen**

(1) Auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik legt der Evangelische Oberkirchenrat in einem Stellenbedarfsplan fest, in welchen Kirchengemeinden Kantorenstellen errichtet werden können. Die Bewertung der Stellen (A- oder B-Stelle) erfolgt auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik im Benehmen mit dem zuständigen Kirchengemeinderat, der auch die Errichtung der Stelle beschließt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Besetzung einer Kantorenstelle ist der Umfang der Beschäftigung für den Kantor einzeln festzulegen (Beschäftigungsnachweis). Bei der Festlegung des Beschäftigungsnachweises wird der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis vom zuständigen Landeskantor beraten.

**§ 8****Stellenbesetzung**

(1) Kantorenstellen werden ausgeschrieben. Das Verfahren der Besetzung einer Kantorenstelle wird im einzelnen durch Verordnung geregelt.

(2) Der Kirchengemeinderat wird bei der Besetzung einer Kantorenstelle (Ausschreibung, Auswahl der Bewerber und Anstellung) vom zuständigen Landeskantor fachlich beraten.

**§ 9****Aufgaben und Dienstaufsicht**

(1) Die Aufgaben des Kirchenmusikers werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung festgelegt.

(2) Der Kirchenmusiker ist für seinen Dienst dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis verantwortlich (Dienstaufsicht). Die Fachaufsicht obliegt unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit des Beirats für Kirchenmusik dem zuständigen Landeskantor.

**§ 10****Nebentätigkeit**

Die Erteilung von privatem Musikunterricht und die Unterrichtstätigkeit an Schulen und Ausbildungsstätten bedarf der Genehmigung des Kirchengemeinderats, wenn

die Zahl der Unterrichtsstunden 5 pro Woche übersteigt oder der Unterricht außerhalb des Wohn- oder Dienstortes erteilt wird. Andere Nebentätigkeiten sind in jedem Falle genehmigungspflichtig. Die Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigen. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeiten.

## 2. Abschnitt

### Der Kirchenmusikalische Dienst im Kirchenbezirk

#### § 11

##### Kirchenmusik im Kirchenbezirk

Der Kirchenbezirk unterstützt die Kirchengemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Bezirksebene. Dies geschieht vor allem durch den Bezirkskantor sowie durch den Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.

#### § 12

##### Bezirkskantor

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik für einen oder mehrere Kirchenbezirke einen geeigneten hauptberuflichen Kirchenmusiker aus dem Kirchenbezirk als Bezirkskantor.

(2) Der Bezirkskantor versieht den Dienst im Kirchenbezirk neben seinen Aufgaben in einer Kirchengemeinde.

(3) Die Berufung als Bezirkskantor erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat der einstellenden Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde erhält den auf die Bezirksarbeit entfallenden anteiligen Vergütungsaufwand vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet.

(4) Der Bezirkskantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat das kirchenmusikalische Leben im Kirchenbezirk zu fördern, insbesondere sich der fachlichen Fortbildung der ehrenamtlichen und nebenberuflichen Kirchenmusiker anzunehmen, die Fachaufsicht über diese auszuüben und für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses Sorge zu tragen. Insoweit ist er dem Bezirkskirchenrat verantwortlich. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung für Bezirkskantoren.

#### § 13

##### Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik

Die Pfarrer jedes Kirchenbezirks wählen aus ihrer Mitte einen Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik, der im Pfarrkonvent des Bezirks das Verständnis für die kirchenmusikalischen Fragen zu wecken und zu fördern hat und den Kirchenmusikern im Kirchenbezirk als Gesprächspartner zur Verfügung steht.

## 3. Abschnitt

### Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene

#### § 14

##### Beirat für Kirchenmusik

Der Evangelische Oberkirchenrat beruft einen Beirat für

Kirchenmusik, der ihn in allen Fragen des kirchenmusikalischen Lebens berät. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere,

1. Richtlinien für die Durchführung der Kirchenmusik aufzustellen,
2. die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche zu koordinieren,
3. Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusiker zu beraten,
4. die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie den Evangelischen Oberkirchenrat in allen Fragen der Kirchenmusik, insbesondere bei der Ausbildung von Kirchenmusikern zu beraten,
5. die Fachaufsicht auf dem Gebiet der Kirchenmusik auszuüben, soweit sie nicht auf die Landeskantoren und Bezirkskantoren übertragen ist.

#### § 15

##### Landeskantoren

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik für jeden Kirchenkreis einen hauptberuflichen Kirchenmusiker als landeskirchliche Beauftragte für Kirchenmusik (Landeskantoren). Diese nehmen ihre Aufgaben teilweise gemeinsam für den Bereich der Landeskirche, teilweise für den Bereich ihres Kirchenkreises zusätzlich zu ihrem Dienst als Kantor wahr. Sie führen die Amtsbezeichnung »Kirchenmusikdirektorin/Kirchenmusikdirektor«. Die Berufung erfolgt auf Zeit. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Zu den Aufgaben der Landeskantoren gehören insbesondere die Beratung der kirchlichen Leitungsorgane in Fragen der Kirchenmusik, Vertretung in landeskirchlichen Belangen auf dem Gebiet der Kirchenmusik in gesamt-kirchlichen Gremien sowie in Verbänden, Ausübung der Fachaufsicht über die hauptberuflichen Kirchenmusiker, Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker.

#### § 16

##### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

1. Das kirchliche Gesetz, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend vom 5. Mai 1954 (GVBl. S. 42)
2. Das kirchliche Gesetz, die Errichtung des Amtes für Kirchenmusik in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend vom 5. Mai 1954 (GVBl. S. 45).

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 5. August 1987

**Der Landesbischof**

Dr. Klaus Engelhardt

**Nr. 162 Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikverordnung – KMusVO –).**

Vom 11. August 1987. (GVBl. S. 77)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 16 des Kirchenmusikgesetzes vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) die folgende Verordnung:

**1. Abschnitt**

**Praktikantenzeit**  
(zu § 6 Abs. 1 KMusG)

§ 1

(1) Bewerber für eine Anstellung als hauptberufliche Kirchenmusikerin/hauptberuflicher Kirchenmusiker – im folgenden Kirchenmusiker – haben als Voraussetzung für die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 Abs. 1 KMusG im Anschluß an ihr Kirchenmusikerexamen eine einjährige Praktikantenzeit abzuleisten.

(2) Die Praktikantenzeit wird in der Regel auf einer hauptberuflichen Kirchenmusikerstelle abgeleistet. Für das Bewerbungsverfahren finden die für die Anstellung der hauptberuflichen Kirchenmusiker geltenden Bestimmungen Anwendung. Im Dienstvertrag ist unter Hinweis auf die Praktikantenzeit ein Probearbeitsverhältnis von einem Jahr zu vereinbaren. Der Kirchenmusiker wird bei Dienstantritt in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

§ 2

(1) Zu Beginn der Praktikantenzeit wird der Praktikant durch einen hauptberuflichen Kirchenmusiker (anleitender Kirchenmusiker) in wichtige Bereiche der praktischen Gemeindearbeit und in die besondere Situation der Gemeinde eingewiesen. Dazu gehört vor allem der Bereich der Chorarbeit, die Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitergruppen der Gemeinde, der Kontakt mit vorhandenen kulturellen Einrichtungen und Musikgruppen, die Anleitung in Fragen der Organisation, der Werbung und des Umgangs mit finanziellen Mitteln.

(2) Während der Praktikantenzeit wird der Praktikant vom anleitenden Kirchenmusiker begleitet. Mit diesem bespricht der Praktikant seine Arbeit und legt ihm 3 Monate vor Ablauf der Praktikantenzeit einen Arbeitsbericht mit einer Stellungnahme des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderats vor. Der anleitende Kirchenmusiker gibt dem Praktikanten Gelegenheit, bei seiner eigenen Arbeit zu hospitieren. Er besucht gelegentlich Gottesdienste, in denen der Praktikant mitwirkt sowie Gruppen, mit denen der Praktikant arbeitet.

(3) Die Aufgaben des anleitenden Kirchenmusikers werden in der Regel vom zuständigen Landeskantor wahrgenommen; sie können in begründeten Fällen einem anderen geeigneten hauptberuflichen Kirchenmusiker übertragen werden.

§ 3

Der Praktikant soll an den von der Landeskirche angebotenen Fortbildungsveranstaltungen, die der Vertiefung und Ergänzung des Praktikums dienen, teilnehmen.

§ 4

(1) Zwei Monate vor Ablauf der Praktikantenzeit legt der zuständige Landeskantor dem Beirat für Kirchenmusik den schriftlichen Bericht über die Praktikantenzeit des Kirchenmusikers mit der Stellungnahme des Ältestenkreises bzw. des Kirchengemeinderats vor, aufgrund dessen der Beirat für Kirchenmusik über den erfolgreichen Abschluß der Praktikantenzeit entscheidet. Der Beschluß des Bei-

rats für Kirchenmusik ist dem zuständigen Kirchengemeinderat vor Ablauf der Praktikantenzeit zuzuleiten.

(2) Nach erfolgreichem Abschluß der Praktikantenzeit erhält der Praktikant vom Evangelischen Oberkirchenrat das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit; er führt die Amtsbezeichnung »Kantor«. Das Arbeitsverhältnis wird in ein unbefristetes umgewandelt, es sei denn, daß ausnahmsweise besondere Gründe für den Abschluß eines Zeitarbeitsvertrages vorliegen. Der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst als Kantor berufen und in sein Amt eingeführt.

**2. Abschnitt**

**Errichtung und Besetzung von Kantorenstellen**  
(§§ 7 und 8 KMusG)

§ 5

Die Stellen für hauptberufliche Kirchenmusiker (Kantorenstellen) sind als Stellen für Kirchenmusiker mit B-Prüfung (B-Stellen) oder A-Prüfung (A-Stellen) auszuweisen. Die Errichtung und Besetzung der Kantorenstellen ist von bestimmten Voraussetzungen und Arbeitsmöglichkeiten in der betreffenden Gemeinde abhängig.

§ 6

(1) Das Deputat eines Kantors umfaßt 23 Wochenstunden. Hierunter fallen nicht: Übzeiten, organisatorische Planung und Durchführung, Hausbesuche. Bei Bezirkskantoren entfallen 8 Wochenstunden des Deputats auf die Bezirksarbeit.

(2) Zu den Voraussetzungen für die Errichtung einer Kantorenstelle und deren Besetzung gehört insbesondere der Nachweis der Vollbeschäftigung (Beschäftigungsnachweis).

(3) Wird der in Absatz 1 vorgeschriebene Beschäftigungsumfang in einer Kantorenstelle nicht erreicht, können dem Kirchenmusiker im Einzelfall im Einvernehmen mit den zuständigen Entscheidungsgremien zusätzliche kirchenmusikalische Aufgaben im Kirchenbezirk oder in anderen Gemeinden übertragen werden.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat überprüft eine Kantorenstelle anläßlich ihrer Wiederbesetzung insbesondere auf die Vollbeschäftigung des Kantors und nimmt erforderlichenfalls ihre Neubewertung vor. Die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises kann darüber hinaus auch dann verlangt werden, wenn sich wesentliche Änderungen in der Tätigkeit des Kantors ergeben.

(5) Ausnahmsweise ist in Kantorenstellen auch Teilzeitbeschäftigung möglich. Die Anstellung eines hauptberuflichen Kirchenmusikers kann aber in jedem Falle nur erfolgen, wenn in der betreffenden Stelle mindestens 16 Wochenstunden nachgewiesen werden.

§ 7

Die Errichtung und Besetzung einer Kantorenstelle sowie die Eingruppierung des Kantors bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft (KVHG) vom 21. Oktober 1976.

**3. Abschnitt**

**Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene**

§ 8

**Beirat für Kirchenmusik**

(1) Dem Beirat für Kirchenmusik gehören an:

1. Der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat,
2. die Landeskantoren,
3. der Leiter des Evangelischen kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg,
4. der Obmann des Landesverbands der evangelischen Kirchenmusiker Badens,
5. der Obmann des Landesverbands der evangelischen Kirchenchöre Badens,
6. der Landesposaunenwart sowie
7. der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Vorschlag des Beirates für Kirchenmusik bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.

(2) Der für Rechtsfragen der Kirchenmusik zuständige Jurist im Evangelischen Oberkirchenrat nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Je nach Lage und Bedürfnis können Sachverständige und im Gemeindeleben tätige Persönlichkeiten mit beratender Stimme zugezogen werden.

(3) Den Vorsitz im Beirat für Kirchenmusik führt der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat; ist dieser verhindert vertritt ihn der geschäftsführende Landeskantor.

#### § 9

Landeskantoren  
(zu § 15 KMusG)

(1) Landeskantoren werden vom Evangelischen Oberkirchenrat für 9 Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Sie erfüllen die in der Dienstanweisung festgelegten Aufgaben zusätzlich zu ihren Aufgaben als Kantor. Endet der Dienst des betreffenden Kirchenmusikers bei der anstellenden Kirchengemeinde, so wird über die landeskirchliche Berufung neu entschieden.

(3) Die Aufgaben des geschäftsführenden Landeskantors werden für die Dauer von 3 Jahren vom Beirat für Kirchenmusik einem der Landeskantoren übertragen.

(4) Die Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirke, in denen die Landeskantoren tätig sind, erhalten als finanziellen Ausgleich für die von den Kirchenmusikern wahrgenommenen landeskirchlichen Aufgaben Zuweisungen für Vertretungskosten, zu den Gehaltskosten der Schreibkräfte sowie Ersatz des anteiligen Geschäftsaufwands.

#### 4. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

#### § 10

##### Durchführungsbestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt im Benehmen mit dem Beirat für Kirchenmusik zu dieser Verordnung Durchführungsbestimmungen, in denen das Nähere über die Voraussetzungen für die Errichtung und Besetzung von Kantorenstellen einschließlich des Verfahrens geregelt wird.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1987 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Praktikantenzeit für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 14. Juni 1983 (GVBl. S. 96)
2. Die Verordnung über die Errichtung und Besetzung von Stellen für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 8. März 1983 (GVBl. S. 68)
3. Die Verordnung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13. September 1977 (GVBl. 1978 S. 14)

Karlsruhe, den 11. August 1987

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Thielmann

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 163 Bekanntmachung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst der Religionspädagogen i. K. (RelPädVDO) vom 17. Mai 1982 (KABl. S. 129).**

**Vom 9. September 1987. (KABl. S. 229)**

### I.

Die Ordnung für den Vorbereitungsdienst der Religionspädagogen i. K. wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung für den Vorbereitungsdienst der Religionspädagogen i. K. erhält folgende Überschrift:

»Bekanntmachung über die Ordnung für den Vorbereitungsdienst der Religionspädagogen i. K. (RelPäd-VorbDO)«.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

»(3) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er muß spätestens drei Jahre nach Ablegen der Abschlußprüfung am Fachhochschulstudiengang zu Beginn eines Schuljahres angetreten werden. Zeiten einer haupt- oder nebenamtlichen Tätigkeit im religionspädagogischen Dienst oder sonstige haupt- oder nebenberufliche, für die Ausbildung förderliche Tätigkeiten können durch das Landeskirchenamt bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit sie vor der Aufnahme in den Fachhochschulstudiengang ausgeübt wurden.«

3. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

#### »§ 4

Einsatz im Vorbereitungsdienst

- (1) Die Feststellung der Eignung eines örtlichen

Einsatzbereichs als Dienstort für Religionspädagogen im Vorbereitungsdienst erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es holt dazu die Stellungnahme des Dekans ein, die im Benehmen mit einem Fachberater erfolgt.

(2) Bei der Auswahl des Dienstortes ist darauf zu achten, daß er sich für die Ausbildungssituation eines Religionspädagogen im Vorbereitungsdienst eignet.

(3) Das Landeskirchenamt weist den Religionspädagogen im Vorbereitungsdienst einem Dekanatsbezirk zu und legt im Benehmen mit dem Dekan den Dienstort fest. Der Religionspädagoge im Vorbereitungsdienst soll am Dienstort wohnen. Das Landeskirchenamt informiert den zuständigen Fachberater umgehend über die Zuweisung.

(4) Der Einsatz im Religionsunterricht und in der Kirchlichen Bildungsarbeit/Gemeindepädagogik sowie die Zusammenarbeit zwischen allen Betroffenen wird in einer Besprechung zwischen Pfarrer, Religionspädagoge im Vorbereitungsdienst und Fachberater festgelegt, die nach Möglichkeit vor Beginn der Sommerferien durchgeführt werden soll. Der Dekan wird von dem Fachberater über den Gesprächstermin informiert und erhält Kenntnis über das Ergebnis des Gesprächs, sofern er nicht selbst daran teilnimmt.

4. In § 5 wird jeweils das Wort »Gemeindepädagogik« durch die Worte »Kirchliche Bildungsarbeit/Gemeindepädagogik« ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

#### »§ 6

##### Diensteinteilung und Dienstordnung

(1) Die Diensteinteilung erfolgt durch den Dekan im Benehmen mit dem Religionspädagogen im Vorbereitungsdienst, dem Pfarrer und dem Fachberater. Dabei soll dem Religionspädagogen im Vorbereitungsdienst in den ersten drei Monaten nach Dienstantritt die Möglichkeit geboten werden, sich im Rahmen der nach § 4 Abs. 4 festgelegten Arbeitsfelder in der Kirchlichen Bildungsarbeit/Gemeindepädagogik zu orientieren, Erfahrungen zu sammeln und Schwerpunkte zu setzen.

(2) Nach Ablauf der Orientierungsphase (Abs. 1 S. 2) wird im Benehmen mit den Betroffenen gemäß Abs. 1 vom Fachberater in fachlicher Verantwortung die Dienstordnung ausgearbeitet. Sie wird vom Dekan festgelegt und ist vom Dekan, dem Religionspädagogen im Vorbereitungsdienst und dem Fachberater zu unterzeichnen. Die Dienstordnung wird dem Landeskirchenamt spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Orientierungsphase auf dem Dienstweg zur Genehmigung vorgelegt.

(3) In der Dienstordnung erfolgt die Festlegung des Einsatzes im Religionsunterricht (§ 5 Abs. 2) nach Wochenstunden; der Einsatz in der Kirchlichen Bildungsarbeit/Gemeindepädagogik (§ 5 Abs. 3) wird nach Arbeitsfeldern aufgeführt, die dem Wochenstundenmaß nach § 5 Abs. 1 entsprechen.

(4) Gegen Ende des ersten Dienstjahres des Religionspädagogen im Vorbereitungsdienst wird die Dienstordnung überprüft. Eventuell erforderliche Änderungen werden von dem Fachberater im Benehmen mit den Betroffenen zur förmlichen Abänderung der Dienstordnung nach Abs. 2 dem Dekan vorgeschlagen.

(5) Das gemäß § 5 Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung der Religionspädagogen i. K. (i. Vorb.D.) einzureichende Dienstzeugnis wird vom Dekan erstellt.

6. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

#### »§ 7

##### Fachberatung

(1) Der Landeskirchenrat beruft Fachberater für die Begleitung der Religionspädagogen im Vorbereitungsdienst.

(2) Der Fachberater hat die Aufgabe, für die ihm zugeordneten Religionspädagogen im Vorbereitungsdienst

- a) vierteljährlich zwei Seminartage abzuhalten und jährlich etwa vier Besuche vor Ort durchzuführen,
- b) den Religionspädagogen im Vorbereitungsdienst in allen Fachfragen zu beraten,
- c) in Konfliktfällen zu vermitteln.

Der Fachberater beteiligt sich nicht an der Qualifikation.

(3) Der Religionspädagoge wird einem Pfarrer zugeordnet, der den Religionspädagogen unter Berücksichtigung der Bedingungen des Einsatzgebietes begleitet. Während des Vorbereitungsdienstes findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen dem Religionspädagogen, dem Fachberater und dem Pfarrer statt.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 1987 in Kraft.

München, den 9. September 1987

I. A.: Dr. Hofmann

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

(Berlin West)

**Nr. 164 Ordnung des Studiums der Evangelischen Theologie für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats.**

Vom 3. Dezember 1986. (KABl. 1987 S. 88)

### Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich  
§ 2 Studienziele

2. Abschnitt: Dauer, Gliederung und Fächer des Studiums

§ 3 Dauer des Studiums  
§ 4 Gliederung und Fächer des Studiums  
§ 5 Sprachkenntnisse

3. Abschnitt: Das Grundstudium

§ 6 Studienberatung

- § 7 Inhalt und Ziel des Grundstudiums  
 § 8 Das Lehrangebot im Grundstudium  
 § 9 Die Zwischenprüfung

#### 4. Abschnitt: Das Hauptstudium

- § 10 Fachpraktikum  
 § 11 Inhalt und Ziel des Hauptstudiums  
 § 12 Das Lehrangebot im Hauptstudium

#### 5. Abschnitt: Leistungsnachweise

- § 13 Prüfungsanforderungen  
 § 14 Sprachanforderungen

#### 6. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Hochschule Berlin hat das Prüfungskollegium nach Einholung der Stellungnahme des Hochschulrates und mit Genehmigung des Kuratoriums\* und des für die Hochschule zuständigen Mitgliedes des Senats von Berlin\*\* die folgende Ordnung erlassen:

### 1. Abschnitt

#### Einleitende Vorschriften

##### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt unter Beachtung der Bestimmungen des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. Oktober 1958 in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehramter vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650) und der Ordnung der Ersten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats vom 11. Januar 1983 (KABl. S. 17) zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 26. August 1986 (KABl. S. 96) den Studiengang Evangelische Theologie im Rahmen der Lehrerausbildung der Kirchlichen Hochschule Berlin.

##### § 2

#### Studienziele

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats soll die Studierenden für das Unterrichtsfach »Evangelische Religionslehre« vorbereiten. Es ist in einen Studiengang eingebunden, der neben einem erziehungswissenschaftlichen Studium noch ein weiteres Fach umfassen muß.

(2) Die Studierenden sollen die für ihr späteres Amt notwendigen

- theologischen Kenntnisse und Einsichten erwerben,
- wissenschaftlich-methodische Fähigkeiten einüben und
- Grundlagen für fachdidaktisches Urteilsvermögen gewinnen.

(3) Das Studium soll die wissenschaftlichen Grundlagen für die Anforderungen der Ersten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbil-

dung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats sowie für die schulpraktische Ausbildung in der zweiten Ausbildungsphase vermitteln.

(4) Um die Studierenden zu befähigen, theologische Problemstellungen von verschiedenen Disziplinen aus zu bearbeiten, soll von dem Lehrangebot fächerübergreifender Veranstaltungen Gebrauch gemacht werden.

### 2. Abschnitt

#### Dauer, Gliederung und Fächer des Studiums

##### § 3

#### Dauer des Studiums

Das Studium der Evangelischen Theologie wird im Rahmen des Studiums für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats mit einem Studienanteil von etwa 60 Semesterwochenstunden angerechnet.

Die Gesamtdauer aller Studienanteile erstreckt sich über eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

##### § 4

#### Gliederung und Fächer des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium. In beiden Teilen sind die Lehrveranstaltungen aus den in Absatz 2 genannten Disziplinen in dem dort genannten Mindestumfang zu besuchen und die in den §§ 3 und 4 der Ordnung für die Erste Kirchliche Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats geforderten Leistungsnachweise zu erwerben.

(2) Der in § 3 genannte Anteil des Studiums der Evangelischen Theologie soll sich auf die theologischen Disziplinen wie folgt verteilen:

Biblische Wissenschaften	20 Semesterwochenstunden
Kirchengeschichte	10 Semesterwochenstunden
Systematische Theologie	10 Semesterwochenstunden
Religionswissenschaften	10 Semesterwochenstunden
Religionspädagogik	10 Semesterwochenstunden.

(3) Im Rahmen der auf die in Absatz 2 genannten Disziplinen entfallenden Studienanteile können Lehrveranstaltungen der nachstehend aufgeführten Disziplinen mit bis zu zwei Semesterwochenstunden angerechnet werden, und zwar:

- aus der Judaistik oder aus der Klassischen Philologie und Altertumswissenschaft auf die Biblischen Wissenschaften,
- aus der Christlichen Archäologie oder aus der Ökumenik auf die Kirchengeschichte,
- aus der Religionsgeschichte und Missionswissenschaft oder aus der Religionssoziologie und Kirchensoziologie auf die Systematische Theologie.

##### § 5

#### Sprachkenntnisse

(1) Das Studium für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats setzt ausreichende Kenntnisse in wenigstens einer Sprache der biblischen Überlieferung voraus, die durch ein Zeugnis nachzuweisen sind. Die nach Satz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse müssen im Falle des Studiums für das Amt des Studienrats in der gewählten Sprache den Anforderungen der Ersten Theologischen Prüfung entsprechen.

(2) Soweit die Sprachkenntnisse nach Absatz 1 nicht

\* Genehmigung des Kuratoriums vom 25. Februar 1987

\*\* Genehmigung des Senats für Wissenschaft und Forschung vom 7. April 1987

bereits bei Beginn des Studiums nachgewiesen werden, sind sie bis zum Ende des Grundstudiums zu erwerben und durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Sprachprüfung nachzuweisen.

Die dafür aufgewendete Zeit wird auf die Regelstudienzeit nach § 3 bis zu einer Höchstdauer von zwei Semestern nicht angerechnet.

(3) Lehrveranstaltungen, die Sprachkenntnisse nach Absatz 1 nicht voraussetzen, werden im Vorlesungsverzeichnis besonders gekennzeichnet.

### 3. Abschnitt

#### Das Grundstudium

##### § 6

#### Studienberatung

(1) Zu Beginn und am Ende seines ersten Fachsemesters hat der Studierende an der obligatorischen Studienberatung teilzunehmen. Der Nachweis der Teilnahme durch eine darüber ausgestellte Bescheinigung ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung.

(2) Die obligatorische Studienberatung wird von einem planmäßigen Professor durchgeführt, der das Fach Religionspädagogik an der Kirchlichen Hochschule Berlin vertritt. Er kann weitere Hochschullehrer an der obligatorischen Studienberatung beteiligen.

##### § 7

#### Inhalt und Ziel des Grundstudiums

Im Grundstudium soll der Studierende einen Überblick über theologische Fragestellungen erhalten, in die Methoden der einzelnen Disziplinen eingeführt werden und Grundkenntnisse in Theologie und Religionspädagogik erwerben. Dazu gehört die Fähigkeit, begrenzte Aufgabenstellungen unter Anwendung fachlich gebotener Methoden zu bearbeiten und dabei selbstständig mit Literatur umzugehen.

##### § 8

#### Das Lehrangebot im Grundstudium

(1) Den Studierenden werden allgemeinorientierende und disziplinspezifische Lehrveranstaltungen angeboten. Die allgemeinorientierenden Lehrveranstaltungen sollen einen einführenden Überblick über die Theologie und ihre Beziehungen zum Handlungsfeld Schule vermitteln. Die disziplinspezifischen Lehrveranstaltungen sollen erste Überblickskenntnisse der Hauptdisziplinen des Studiums vermitteln und in Inhalte und Arbeitsweisen der Disziplinen einführen. Beide Arten von Lehrveranstaltungen sollen eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglichen und somit die Planung des Hauptstudiums vorbereiten.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen umfaßt das Lehrangebot auch Vorlesungen und Übungen zur Einführung in die in § 4 Absatz 2 genannten Disziplinen, die gegebenenfalls auch von besonderen Fragestellungen ausgehen.

(3) Es wird den Studierenden empfohlen, zu Beginn des Grundstudiums eine allgemeine Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie und der Religionspädagogik zu besuchen.

(4) Im Grundstudium ist die Teilnahme und Mitarbeit an geeigneten Lehrveranstaltungen erforderlich. Den Studierenden bleibt die zeitliche und thematische Auswahl im Rahmen der durch § 4 gezogenen Grenzen freigestellt.

##### § 9

#### Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Nähere regelt die dazu vom Prüfungskollegium erlassene Ordnung.

(2) Der Erwerb von Leistungsnachweisen im Hauptstudium setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus.

### 4. Abschnitt

#### Das Hauptstudium

##### § 10

#### Fachpraktikum

Die Aufnahme des Hauptstudiums setzt neben der bestandenen Zwischenprüfung die Teilnahme an einem vierwöchigen Fachpraktikum im Evangelischen Religionsunterricht voraus. Es soll in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem vierten und dem fünften Fachsemester durchgeführt werden. Dem Praktikum geht eine obligatorische Vorbereitungsveranstaltung voraus.

##### § 11

#### Inhalt und Ziel des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sollen den Studierenden die für die Erste Kirchliche Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden. Es soll befähigen, die Methoden der Theologie und Religionspädagogik anzuwenden und anleiten, theologische Sachverhalte in unterrichtliche Prozesse umzusetzen.

(2) Durch die Auswahl und die Auswertung geeigneter Lehrveranstaltungen sollen die im Grundstudium gebildeten Studienschwerpunkte ausgearbeitet und vertieft werden.

##### § 12

#### Das Lehrangebot im Hauptstudium

(1) Den Studierenden werden Lehrveranstaltungen angeboten, die den wissenschaftlichen Stand der jeweiligen Disziplin und ihrer zentralen Fragestellungen erarbeiten. Aus den in § 4 Absatz 2 genannten Disziplinen sollen weiterführende und vertiefende Lehrveranstaltungen angeboten werden. Den Studierenden soll die Teilnahme an einem religionspädagogischen Projekt im Umfang von vier Semesterwochenstunden ermöglicht werden.

(2) Zur Ergänzung des in Absatz 1 genannten Lehrangebotes sollen nach Möglichkeit in regelmäßiger Folge fächerübergreifende Lehrveranstaltungen (zwischen theologischen wie auch zwischen theologischen und anderen Disziplinen) angeboten werden.

(3) Es wird den Studierenden empfohlen, ihre Sprachkenntnisse nach § 5 Absatz 1 im Hauptstudium durch den Besuch eines Repetitoriums zu festigen.

### 5. Abschnitt

#### Leistungsnachweise

##### § 13

#### Prüfungsanforderungen

(1) Inhalt und Umfang der im Studium zu erwerbenden Leistungsnachweise ergeben sich aus der Ordnung der Ersten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats und den im Anhang zu dieser Ordnung beschriebenen Prüfungsanforderungen.



(2) Die nach der in Absatz 1 genannten Ordnung zu bescheinigende erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die positive Bewertung einer vorgelegten Arbeit, eines Referates oder die Teilnahme an einer Fleißprüfung voraus.

## § 14

## Sprachanforderungen

Hat der Studierende nach § 5 Absatz 1 Kenntnisse in der hebräischen Sprache nachgewiesen, so kann er Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung für das Fach Altes Testament nur in solchen Lehrveranstaltungen erwerben, in denen diese Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden. Entsprechendes gilt für den Fall des Nachweises von Kenntnissen in der griechischen Sprache für das Fach Neues Testament.

**6. Abschnitt****Schlußbestimmungen**

## § 15

## Inkrafttreten

Diese Ordnung des Studiums der Evangelischen Theologie für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1987 in Kraft.

Berlin-Zehlendorf, den 3. Dezember 1986

Bloth

– Vorsitzender des Prüfungskollegiums –

**Nr. 165 Ordnung der Zwischenprüfung der Kirchlichen Hochschule Berlin im Studium der Evangelischen Theologie für den lehrerausbildenden Bereich.**

**Vom 3. Dezember 1986. (KABl. 1987 S. 90)**

## Inhaltsübersicht

## 1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

- § 1 Prüfungszweck
- § 2 Prüfungskollegium

## 2. Abschnitt: Zulassungsverfahren

- § 3 Meldefristen
- § 4 Zulassung zur Zwischenprüfung

## 3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 5 Umfang und Fächer der Zwischenprüfung
- § 6 Nachweis der erforderlichen Studienleistungen
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Ergebnis der Zwischenprüfung
- § 9 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 10 Protokoll
- § 11 Zeugnis

## 4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 12 Rechtsbehelf
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Hochschule Berlin in Verbindung mit § 9 der Ordnung des

Studiums der Evangelischen Theologie für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats hat das Prüfungskollegium nach Einholung der Stellungnahme des Hochschulrates und mit Genehmigung des Kuratoriums\* und des für die Hochschulen zuständigen Mitgliedes des Senats von Berlin\*\* die folgende Ordnung erlassen:

**1. Abschnitt****Einleitende Vorschriften**

## § 1

## Prüfungszweck

(1) Mit der Zwischenprüfung soll der Bewerber den Nachweis erbringen, daß er durch den bisherigen Verlauf seines Studiums befähigt ist, es erfolgreich fortzuführen und abzuschließen.

(2) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium und die obligatorische Studienberatung ab.

## § 2

## Prüfungskollegium

(1) Die Zwischenprüfung wird vom Prüfungskollegium abgenommen, das einen ihm angehörenden planmäßigen Professor, der das Fach Religionspädagogik an der Kirchlichen Hochschule Berlin vertritt, mit der Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens beauftragt.

Das Prüfungskollegium bestellt aus seiner Mitte einen ständigen Stellvertreter.

(2) Der mit der Durchführung der Zwischenprüfung beauftragte planmäßige Professor kann weitere Mitglieder des Prüfungskollegiums am Prüfungsverfahren beteiligen. Er beauftragt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungskollegiums einen wissenschaftlichen Mitarbeiter mit der Führung des Protokolls.

(3) Der mit der Durchführung der Zwischenprüfung beauftragte planmäßige Professor setzt die Termine für die Zwischenprüfung fest und gibt sie durch Aushang in der Hochschule bekannt.

**2. Abschnitt****Zulassungsverfahren**

## § 3

## Meldefristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist innerhalb der durch Aushang in der Hochschule bekanntgemachten Fristen über das Immatrikulationsbüro an den mit der Durchführung der Zwischenprüfung beauftragten planmäßigen Professor zu richten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung kann frühestens nach Ablauf des dritten Fachsemesters gestellt werden. Er ist spätestens bis zum Ablauf des sechsten Fachsemesters zu stellen.

(3) Über eine angemessene Verlängerung der Frist nach Absatz 2 Satz 2 entscheidet der mit der Durchführung der Zwischenprüfung beauftragte planmäßige Professor.

\* Genehmigung des Kuratoriums vom 25. Februar 1987

\*\* Genehmigung des Senats für Wissenschaft und Forschung vom 7. April 1987

## § 4

## Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt voraus:

1. den Nachweis der Immatrikulation an der Kirchlichen Hochschule Berlin für den Studiengang Evangelische Theologie im Haupt- oder Nebenfach,
2. den Nachweis der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Kenntnisse in der griechischen oder der hebräischen Sprache,
3. den Nachweis der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Kenntnisse alttestamentlicher und neutestamentlicher Bibelkunde im Grundriß,
4. den Nachweis der nach § 6 geforderten Studienleistungen,
5. den Nachweis der Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung zu Beginn und am Ende des ersten Fachsemesters.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind beizufügen:

1. Belege darüber, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
2. das Studienbuch,
3. eine Darstellung des Grundstudiums und eine Planung für das Hauptstudium,
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung oder eine ihr vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen, besonders bei Bewerbern aus dem Ausland, entscheidet der mit der Durchführung der Zwischenprüfung beauftragte planmäßige Professor.

## 3. Abschnitt

## Prüfungsverfahren

## § 5

## Umfang und Fächer der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung umfaßt folgende Teile:

1. die Anerkennung der nach § 6 nachzuweisenden Studienleistungen,
2. die mündliche Prüfung.

(2) Die Fächer der Zwischenprüfung sind:

1. die Biblischen Wissenschaften,
2. die Kirchengeschichte,
3. die Systematische Theologie,
4. die Religionswissenschaften,
5. die Religionspädagogik.

## § 6

## Nachweis der erforderlichen Studienleistungen

(1) Der Bewerber hat drei mindestens mit »ausreichend« benotete Leistungsnachweise aus den in § 5 Absatz 2 genannten Fächern vorzulegen, von denen einer aus dem Fach Biblische Wissenschaften stammen muß.

(2) Die in Absatz 1 genannten Leistungsnachweise müssen den Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung der

Ersten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats entsprechen.

## § 7

## Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er das in § 7 der Ordnung des Studiums der Evangelischen Theologie für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats vom 3. Dezember 1986 genannte Ziel des Grundstudiums erreicht hat.

(2) Die mündliche Prüfung soll 20 bis 30 Minuten dauern und sich über wenigstens zwei der in § 5 Absatz 2 genannten Fächer erstrecken.

## § 8

## Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sich aufgrund einer zusammenfassenden Beurteilung der Ergebnisse aus beiden Prüfungsteilen der Eindruck ergibt, daß der Bewerber den in § 1 Absatz 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber die nach § 6 erforderlichen Studienleistungen nicht vollständig nachgewiesen hat oder wenn aus der mündlichen Prüfung hervorgeht, daß ein erfolgreicher Abschluß seines Studiums nicht erwartet werden kann.

(3) Die Zwischenprüfung ist ferner nicht bestanden, wenn der Bewerber die in § 3 genannten Fristen nicht eingehalten hat.

(4) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so ist dem Bewerber von einem weiteren Studium der Evangelischen Theologie abzuraten.

## § 9

## Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Hat der Bewerber nach § 8 die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann er sie im folgenden Semester einmal wiederholen.

(2) Hat der Bewerber die Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer deutschen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder an einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule nicht bestanden, so gelten für seine Zulassung die Absätze 1 und 3 sinngemäß.

(3) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig. In diesem Fall bedarf es der Zulassung auf Beschluß des Prüfungskollegiums.

(4) Mit der Durchführung der Wiederholungsprüfung beauftragt das Prüfungskollegium neben dem in § 2 Absatz 1 genannten Mitglied seinen Vorsitzenden und eines seiner weiteren Mitglieder.

## § 10

## Protokoll

Über die Zwischenprüfung ist ein Protokoll zu führen, in das die Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung und die zusammenfassende Beurteilung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von den an der Zwischenprüfung beteiligten Mitgliedern des Prüfungskollegiums und von dem mit seiner Führung beauftragten wissenschaftlichen Mitarbeiter zu unterzeichnen.

## § 11

## Zeugnis

Über die Zwischenprüfung wird ein mit dem Siegel der Hochschule versehenes Zeugnis mit der Bewertung »bestanden« oder »nicht bestanden« ausgestellt, das von dem mit der Zwischenprüfung beauftragten planmäßigen Professor – im Falle der Wiederholungsprüfung vom Vorsitzenden des Prüfungskollegiums – unterzeichnet wird.

## 4. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 12

## Rechtsbehelf

(1) Gegen Entscheidungen des mit der Durchführung der Zwischenprüfung beauftragten planmäßigen Professors nach dieser Ordnung ist innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe der schriftlich zu begründende Einspruch beim Prüfungskollegium zulässig.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungskollegiums nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage gemäß dem Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 19. November 1972 (KABl. 1973 S. 3) erhoben werden.

## § 13

## Inkrafttreten

Diese Ordnung der Zwischenprüfung der Kirchlichen Hochschule Berlin im Studium der Evangelischen Theologie für den Lehrerbildenden Bereich tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1987 in Kraft.

Berlin-Zehlendorf, den 3. Dezember 1986

Bloth

– Vorsitzender des Prüfungskollegiums –

## Evangelische Kirche im Rheinland

### Nr. 166 Studienordnung für den Studiengang Evangelische Religionslehre mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal – und an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.

Vom 27. April 1987. (KABl. S. 209)

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), haben die Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal und die Kirchliche Hochschule Wuppertal die folgende Studienordnung erlassen.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung (Qualifikation)
- § 3 Fachspezifische Voraussetzungen (Sprachanforderungen)
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienziel
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Regelstudienzeit
- § 8 Studienvolumen; Gliederung des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Lehrveranstaltungsarten (Formen und Teilnahmebedingungen)
- § 12 Studienleistungen
- § 13 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 14 Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für die Sekundarstufe II
- § 15 Studienberatung
- § 16 Aufbaustudium
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## \*) Anlage 1 a:

Studienplan Ev. Religionslehre für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I ohne Sprachkurse während des Grundstudiums

## Anlage 1 b:

Studienplan Ev. Religionslehre für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I mit Griechischkursen während des Grundstudiums

## Anlage 1 c:

Studienplan Ev. Religionslehre für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I mit Griechisch- und Hebräischkursen während des Grundstudiums

## Anlage 2:

Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Latein, Griechisch, Hebräisch (GABl. NW. 5/1985, S. 287)

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777) das Studium im Studiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal sowie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

\*) Anlagen hier nicht abgedruckt!

## § 2

## Zugangsvoraussetzung (Qualifikation)

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

## § 3

Fachspezifische Voraussetzungen  
(Sprachanforderungen)

(1) Voraussetzung sind Kenntnisse in Griechisch (Graecum) sowie in mindestens einer der beiden Fremdsprachen Hebräisch (Hebraicum) oder Latein (Latinum).

(2) Die Sprachenkenntnisse können nachgewiesen werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis. Für diese gilt die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers. (Vgl. Anlage 2)

(3) Griechisch- und Lateinkurse, die zu den Erweiterungsprüfungen nach der Prüfungsordnung des Kultusministers führen, werden an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom Lektorat für alte Sprachen im Fachbereich 4 (Sprach- und Literaturwissenschaften) durchgeführt. Hebräischkurse bietet die Kirchliche Hochschule Wuppertal an.

(4) Die Erweiterungsprüfungen nach der Prüfungsordnung des Kultusministers werden von der Prüfungskommission der oberen Schulaufsichtsbehörde Düsseldorf durchgeführt. Auskunft erteilt das Lektorat für alte Sprachen im Fachbereich 4 (Sprach- und Literaturwissenschaften) der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal.

## § 4

## Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

## § 5

## Studienziel

(1) Das Studium führt zur Prüfung im Fach der Evangelische Religionslehre im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat erfolgreich studiert hat und diejenigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um als Lehrer den Unterricht gemäß den dafür festgesetzten Lernzielen im Rahmen seiner Lehramtsbefähigung, auf die sein Studium bezogen war, zu erteilen.

(2) Über die Lernziele des Schulfaches Evangelische Religionslehre in der Sekundarstufe II unterrichten die vom Kultusminister erlassenen Richtlinien und Lehrpläne für das berufsbildende Schulwesen und die Gymnasiale Oberstufe.

(3) Zur Erteilung des Unterrichts im Schulfach Evangelische Religionslehre bedarf der Lehrer neben der in der Ersten Staatsprüfung erworbenen Lehrbefähigung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation). Hierüber unterrichtet die gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche vom 19. Mai 1976.

(4) Evangelische Religionslehre wird in den Schulen gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche erteilt. Über diese Grund-

sätze unterrichten die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen sowie entsprechende Ausführungen der Lebensordnung der Lippischen Landeskirche.

## § 6

## Studieninhalte

(1) Bereiche und Teilgebiete des ordnungsgemäßen Studiums sind gemäß Anlage 24 zu § 48b LPO:

Bereich	Teilgebiet (TG)
A Altes Testament	1 Geschichte des biblischen Israel und seiner Religion 2 Theologie des Alten Testaments 3 Exegese zentraler Textkomplexe des Alten Testaments
B Neues Testament	1 Jesus und das Urchristentum 2 Theologie des Neuen Testaments 3 Exegese zentraler Textkomplexe des Neuen Testaments
C Historische Theologie	1 Epochen der Kirchengeschichte 2 Kirchengeschichtliche Längsschnitte 3 Kirchen- und Konfessionskunde 4 Andere Weltreligionen
D Systematische Theologie	1 Prinzipienfragen und Grundprobleme 2 Dogmatik 3 Ethik 4 Ökumenische Theologie 5 Religionswissenschaftliche Systematik
E Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre	1 Geschichte der Religionspädagogik 2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 3 Pädagogische Handlungsfelder der Kirche 4 Curriculum Evangelische Religionslehre

(2) Zum ordnungsgemäßen Studium gehören Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A bis E, außerdem Studien in je einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A oder des Bereichs B und des Bereichs D.

(3) Zum ordnungsgemäßen Studium eines Teilgebietes gehören Lehrveranstaltungen von vier bis sechs Semesterwochenstunden. Zwei bis drei Semesterwochenstunden sollen durch eine Übung oder eine seminaristische Lehrveranstaltung (Proseminar, Seminar, Hauptseminar) nachgewiesen werden.

## § 7

## Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 6 WissHG umfaßt die Regelstudiendauer von acht Semestern und die Prüfungszeit von zwölf Monaten, also zehn Semester.

(2) Von der für den Erwerb von Griechisch- und Hebräischkenntnissen aufgewandten Studienzeit wird gemäß

Nr. 4.3 der Anlage 24 zu § 48b LPO je Fremdsprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, so daß diese sich gegebenenfalls einschließlich der Prüfungszeit auf elf oder zwölf Semester verlängern kann.

## § 8

## Studienvolumen; Gliederung des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt Lehrveranstaltungen von in der Regel 66 Semesterwochenstunden (SWS). Sprachkurse, die zu Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis führen, sind darin nicht enthalten.

(2) Griechisch- und Lateinkurse mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis umfassen je Sprache etwa 160 Unterrichtsstunden. Der Hebräischkurs umfaßt etwa 100 Unterrichtsstunden.

(3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier, im Fall des Erwerbs von Griechisch- und Hebräischkenntnissen je Fremdsprache um ein weiteres Semester, und in ein Hauptstudium von vier Semestern.

## § 9

## Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfaßt in der Regel Lehrveranstaltungen von 34 Semesterwochenstunden (SWS). 30 Semesterwochenstunden sind wie folgt auf die Bereiche des Faches zu verteilen:

## A Altes Testament:

6 SWS, darin enthalten gegebenenfalls ein AT-Proseminar nach dem Hebraicum; falls Hebräischkenntnisse nicht erworben werden, eine Übung oder ein Seminar;

## B Neues Testament:

6 SWS, darin enthalten ein NT-Proseminar nach dem Graecum;

## C Historische Theologie:

8 SWS, darin enthalten ein kirchengeschichtliches Proseminar oder Seminar sowie 2 SWS TG C 4: Andere Weltreligionen;

## D Systematische Theologie:

6 SWS, darin enthalten ein Proseminar oder Seminar im TG D 2: Dogmatik, oder TG D 3: Ethik;

## E Religionspädagogik und Didaktik der Ev. Religionslehre:

4 SWS in einem der Teilgebiete E 2: Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung, oder E 4: Curriculum Ev. Religionslehre.

(2) Der Student muß weitere vier Semesterwochenstunden einem der Bereiche A (Altes Testament), B (Neues Testament) oder D (Systematische Theologie) zuordnen.

(3) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird von einem hierfür zuständigen Professor der Evangelischen Theologie bescheinigt. Zuständig sind die in der Fachstudienberatung des Studienganges tätigen Professoren. Ihre Namen sind dem Personal- und Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

(4) Das Grundstudium kann nicht erfolgreich abgeschlossen werden, solange die geforderten Fremdsprachenkenntnisse nicht nachgewiesen sind.

## § 10

## Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium umfaßt in der Regel Lehrver-

anstaltungen von 32 Semesterwochenstunden (SWS). 26 bis 28 Semesterwochenstunden sind wie folgt auf die Bereiche des Faches zu verteilen:

## A Altes Testament:

6 SWS, darin enthalten ein AT-Hauptseminar, falls im Grundstudium ein AT-Proseminar besucht wurde, oder 4 SWS, darin enthalten ein Seminar, wenn keine Hebräischkenntnisse erworben wurden;

## B Neues Testament:

6 SWS, darin enthalten ein NT-Hauptseminar;

## C Historische Theologie:

6 SWS, darin enthalten ein kirchengeschichtliches Hauptseminar im TG C 1: Epochen der Kirchengeschichte;

## D Systematische Theologie:

6 SWS, darin enthalten ein Hauptseminar im TG D 2: Dogmatik, oder TG D 3: Ethik;

## E Religionspädagogik und Didaktik der Ev. Religionslehre:

4 SWS, darin enthalten in der Regel eine Übung oder ein Seminar mit schulpraktischen Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt (SPS III; Ausnahmen siehe § 11 Absatz 7).

(2) Die verbleibenden 4 bis 6 Semesterwochenstunden sind für weitere Studien in einem der Bereiche A (Altes Testament), B (Neues Testament) oder D (Systematische Theologie) zu verwenden. Hat der Student während des Grundstudiums im Rahmen seiner Wahlpflicht nach § 9 Absatz 2 dieser Ordnung 4 Semesterwochenstunden dem Bereich D zusätzlich zugeordnet, muß er während des Hauptstudiums einen der Bereiche A oder B wählen. Hat er sich jedoch während des Grundstudiums im Rahmen seiner Wahlpflicht für einen der Bereiche A oder B entschieden, so muß er im Hauptstudium den Bereich D wählen.

## § 11

Lehrveranstaltungen  
(Formen und Teilnahmebedingungen)

(1) *Vorlesungen (V)* dienen der zusammenhängenden Darbietung von Grund- und Spezialwissen durch den Lehrenden. Sie erfordern vom Hörer Vor- und Nacharbeit und können durch Übungen begleitet werden.

(2) *Übungen (Ü)* dienen dem Durcharbeiten von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, auch der Einübung in Methoden.

(3) *Proseminare (PS)* dienen der Einführung in die Erörterung fachlicher Inhalte und dem Gebrauch fachspezifischer Methoden. Die Teilnahme ist im Alten Testament an Hebräischkenntnisse, im Neuen Testament an Griechischkenntnissen gebunden. In der Historischen und der Systematischen Theologie kann die Teilnahme je nach Gegenstand und Ankündigung durch den Lehrenden von Fremdsprachenkenntnissen abhängig gemacht werden.

(4) *Seminare (S)* dienen der Erörterung fachwissenschaftlicher Inhalte und dem Umgang mit fachspezifischen Methoden. Sie können ohne vorherige Teilnahme an einem Proseminar besucht werden. Sollen sie in einem Bereich die Teilnahme an einem Proseminar ersetzen, gelten dieselben Voraussetzungen wie für dieses.

(5) *Hauptseminare (HS)* dienen der Vertiefung fachwissenschaftlicher Arbeit, insbesondere auch der selbstständigen Erarbeitung und Erörterung komplexer Themen und Gegenstände durch die Teilnehmer. Die Teilnahme an

einem Proseminar im jeweiligen Bereich wird vorausgesetzt.

(6) *Oberseminare (OS)* dienen der Arbeit an wissenschaftlichen Spezialthemen oder Forschungsvorhaben. Sie setzen in der Regel die Teilnahme an einem Hauptseminar in dem betreffenden Bereich voraus.

(7) *Schulpraktische Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt (SPS III)* dienen der Einführung in die Beobachtung, Analyse und Planung von Religionsunterricht. Sie werden während des Hauptstudiums durch Unterrichtshospitationen in einer Schule oder Unterrichtsmitschau im Audiovisuellen Medienzentrum (AVMZ) in einem Seminar oder einer Übung der Fachdidaktik durchgeführt. 2 SWS sind dafür vorgesehen. Von den SPS III kann abgesehen werden, wenn im Fach Evangelische Religionslehre eine Erweiterungsprüfung gemäß § 24 LPO angestrebt wird oder ein mit einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossenes Studium für ein anderes Lehramt vorausgegangen ist.

(8) *Exkursionen (Ex)* dienen der Anschauung kirchengeschichtlicher, kirchen- und religionskundlicher Sachverhalte sowie dem Kennenlernen diakonischer und pädagogischer Einrichtungen der Kirche. Sie werden durchgeführt, soweit Mittel zur Verfügung stehen.

(9) Mit der Anmeldung zu einer der in Absatz 2 bis 7 genannten Lehrveranstaltungen verpflichtet sich der Student zu regelmäßiger Teilnahme und kontinuierlicher Mitarbeit, besonders auch zur Übernahme und Ausführung von Eigenbeiträgen zur Bearbeitung gestellter Aufgaben. Die Teilnahmebescheinigung setzt eine Studienleistung in Form einer Hausarbeit oder eines ausgearbeiteten Referats voraus, bei einer Übung (vgl. Abs. 2) gegebenenfalls eine Abschlußklausur von zwei Stunden (120 Minuten) oder ein Kolloquium von 20 Minuten Dauer.

(10) Beispiele für den Studienaufbau geben die als Anlagen 1 a bis c beigefügten Studienpläne.

## § 12

### Studienleistungen

(1) Die von den Teilnehmern an einer Lehrveranstaltung erwarteten individuellen Studienleistungen werden, soweit nicht schon zusammen mit der Ankündigung bekanntgegeben, zu Beginn vom Lehrenden genannt.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer der in § 11 Absatz 2 bis 7 genannten Lehrveranstaltungen wird von ihrem Leiter bescheinigt. In der Bescheinigung wird auch der individuelle Beitrag des Studenten genannt. Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn eine mindestens mit »ausreichend« (4,0) bewertete individuelle Studienleistung erbracht wurde.

(3) Für die Bewertung von Studienleistungen gilt § 9 LPO sinngemäß.

(4) Während des Grundstudiums wird die erfolgreiche, jeweils durch individuelle Studienleistung nachgewiesene Teilnahme an den in § 9 Absatz 1 genannten Proseminaren, Seminaren oder Übungen verlangt. Diese besteht je nach Eigenart des Bereiches oder Teilgebietes entweder aus einer Hausarbeit (z. B. Interpretation), einem Referat, einem ausführlichen Protokoll oder einer Klausur von 2 Zeitstunden.

(5) Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen Studien in folgenden Bereichen und Teilgebieten nachgewiesen werden:

#### A Altes Testament:

Zwei Teilgebiete, wenn im Neuen Testament das Studium dreier Teilgebiete nachgewiesen wird, andernfalls drei Teilgebiete;

#### B Neues Testament:

Zwei Teilgebiete, wenn im Alten Testament das Studium dreier Teilgebiete nachgewiesen wird, andernfalls drei Teilgebiete;

#### C Historische Theologie:

Zwei Teilgebiete, darunter TG C 1: Epochen der Kirchengeschichte;

#### D Systematische Theologie:

Drei Teilgebiete, darunter TG D 2: Dogmatik, oder TG D 3: Ethik;

#### E Religionspädagogik und Didaktik der Ev. Religionslehre:

Zwei Teilgebiete.

(6) 1. Für die Zulassung zur Prüfung sind *drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums* vorzulegen, und zwar

- ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs A: Altes Testament,
- ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs B: Neues Testament,
- ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs E: Religionspädagogik und Didaktik der Ev. Religionslehre.

2. Voraussetzungen eines Leistungsnachweises sind

- die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen Teilgebiet im Umfang von vier bis sechs Semesterwochenstunden, im Zusammenhang damit
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar oder an einem Seminar während des Hauptstudiums, in der Fachdidaktik, gegebenenfalls auch an einer Übung im Hauptstudium, nachgewiesen jeweils durch eine Hausarbeit oder ein ausgearbeitetes Referat aus dem Teilgebiet, in der Fachdidaktik auch durch die ausgearbeitete Planung einer Unterrichtseinheit.

(7) 1. Für die Zulassung zur Prüfung muß der Student zusätzlich *zwei qualifizierte Studiennachweise* vorlegen, und zwar

- einen qualifizierten Studiennachweis aus dem Teilgebiet C 1: Epochen der Kirchengeschichte,
- einen qualifizierten Studiennachweis aus einem der Teilgebiete D 2: Dogmatik, oder D 3: Ethik.

2. Ein qualifizierter Studiennachweis wird erbracht durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar oder einem Seminar im Hauptstudium, nachgewiesen durch eine Hausarbeit oder ein ausgearbeitetes Referat.

3. Soll der qualifizierte Studiennachweis aus dem Bereich D; Systematische Theologie, Teilgebiet D 2: Dogmatik, erbracht werden, muß ein Proseminar oder Seminar während des Grundstudiums im Teilgebiet D 3: Ethik, vorangegangen sein. Soll der qualifizierte Studiennachweis aus dem Teilgebiet D 3: Ethik, erbracht werden, muß ein Proseminar oder Seminar während des Grundstudiums im Teilgebiet D 2: Dogmatik, vorangegangen sein.

(8) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise können wiederholt werden.

(9) Zur Abnahme von Leistungs- und qualifizierten Studiennachweisen berechtigt sind die Professoren und Lehrbeauftragten der Ev. Theologie.

### § 13

#### Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Zuständig ist das Staatliche Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen – Düsseldorf –, Dienststelle Wuppertal, Gaußstraße 20, 5600 Wuppertal 1. Es gibt Auskunft über alle die Erste Staatsprüfung betreffenden Fragen. Die Sprechstunden sind dem Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal zu entnehmen.

(2) Die Liste der Prüfer im Fach Evangelische Religionslehre ist dem Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal zu entnehmen.

- (3) Bei der Meldung zur Prüfung muß der Kandidat ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachweisen, dabei
- Zeugnisse über die in § 3 Absatz 1 und 2 genannten Fremdsprachenkenntnisse vorlegen,
  - den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums in den in § 12 Absatz 5 genannten Bereichen und Teilgebieten des Faches erbringen,
  - ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium (vgl. § 9) nachweisen,
  - die in § 12 Absatz 6 Nr. 1 genannten Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium sowie die in § 12 Absatz 7 Nr. 1 aufgeführten qualifizierten Studiennachweise vorlegen,
  - eine Bescheinigung über schulpraktische Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt (vgl. § 11 Absatz 7) beibringen.

- (4) 1. Für die Fachprüfung in Evangelischer Religionslehre sind fünf Teilgebiete zu benennen, und zwar
- ein Teilgebiet aus dem Bereich A: Altes Testament,
  - ein Teilgebiet aus dem Bereich B: Neues Testament,
  - ein Teilgebiet aus dem Bereich C: Historische Theologie,
  - ein Teilgebiet entweder aus dem Bereich D: Systematische Theologie, oder aus dem Bereich E: Religionpädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre,
  - ein frei gewähltes Teilgebiet aus einem der Bereiche A bis E.
2. Aus mindestens drei der vorgeschlagenen fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium (vgl. § 12 Absatz 6) vorgelegt worden sein.
3. Zu jedem Prüfungsteilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Die angegebenen Schwerpunkte der verschiedenen Teilgebiete sollen sich inhaltlich nicht überschneiden. Sie dürfen sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Hausarbeit (vgl. Absatz 5) decken. Enge Spezialisierungen sind zu vermeiden.

4. In Teilgebieten, aus denen Leistungsnachweise (vgl. § 12 Absatz 6) oder qualifizierte Studiennachweise (vgl. § 12 Absatz 7) vorgelegt worden sind, müssen andere Schwerpunkte für die Prüfung genannt werden.
- (5) 1. Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ist die *schriftliche Hausarbeit* als erste Prüfungsleistung zu erbringen. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraums selbstständig bearbeiten kann.
2. Der Kandidat kann die schriftliche Hausarbeit entweder in der Evangelischen Religionslehre oder in seinem anderen Fach schreiben. Er nennt dem Prüfungsamt den Bereich, in dem er die Hausarbeit schreiben will, und schlägt einen prüfungsberechtigten Professor als Themensteller vor. Es empfiehlt sich, mit ihm zuvor Verbindung aufzunehmen.
3. Die Frist für die Bearbeitung des Themas der schriftlichen Hausarbeit beträgt vier Monate. Über eine eventuelle Verlängerung in besonderen Fällen unterrichtet § 13 Absatz 3 LPO.
4. Die in Maschinenschrift abzuliefernde Hausarbeit muß gebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit muß der Kandidat versichern, daß er keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Das gilt auch für eventuell beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.
5. Zum Erstgutachter über die Hausarbeit bestellt das Prüfungsamt den Professor, der das Thema vorgeschlagen hat. Er wird in der Regel auch zum Mitglied des Prüfungsausschusses der Fachprüfung bestellt, kann aber nicht für die Themenstellung für eine Arbeit unter Aufsicht genannt werden.
6. An Stelle der schriftlichen Hausarbeit kann eine Arbeit angenommen werden, die der Kandidat nach einem wissenschaftlichen Studium in einer bestandenen Prüfung zum Erwerb eines akademischen Grades oder in einer anderen bestandenen Hochschulabschluß- oder Staatsprüfung angefertigt hat, wenn sie hinsichtlich des Faches und ihrer Anspruchshöhe die Hausarbeit in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ersetzen kann. (Vgl. im übrigen § 13 Absatz 9 LPO).
- (6) 1. Zur Fachprüfung in Evangelischer Religionslehre gehören zwei *Arbeiten unter Aufsicht*. Sie dienen der Feststellung, ob der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Prüfungsfaches entsprechende Aufgabe zu lösen.
2. Für die Arbeiten unter Aufsicht kommen zwei der fünf vorgeschlagenen Prüfungsteilgebiete in Betracht.
3. Für jede Arbeit unter Aufsicht werden in der Regel zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Aufgabenstellung soll so erfolgen, daß der Kandidat bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse

- von den Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen kann, sowie seine Fähigkeit, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. Die Anforderungen sollen so bemessen werden, daß sie bei normaler fachlicher Leistungsfähigkeit in der festgesetzten Arbeitszeit erfüllt werden können. Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, werden genannt und dem Kandidaten zur Verfügung gestellt. Die Absprache über bestimmte Themen oder Aufgaben zwischen Prüfer und Kandidat ist nicht zulässig.
4. Die Bearbeitungszeit für Arbeiten unter Aufsicht beträgt vier Stunden. Über eine Verlängerung in besonderen, in der Regel mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung geltend zu machenden Fällen unterrichtet § 14 Absatz 4 LPO.
  5. Über das Verfahren bei den Arbeiten unter Aufsicht informiert § 15 LPO.
- (7) 1. Die *mündliche Prüfung* dient der Feststellung, ob der Kandidat in der Lage ist, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den vorgeschlagenen Prüfungsteilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen.
2. Die Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll dem Kandidaten auch Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Die Aufgaben sollen den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten entnommen werden. Die Prüfung muß auch Aufschluß darüber geben, in welchem Maß der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Teile seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. Fragen der Didaktik sollen in die mündliche Prüfung einbezogen werden.
  3. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert 60 Minuten und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Er bestimmt im Benehmen mit den Prüfern die Dauer der Prüfung in den Teilen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann selbst prüfen und die Prüfung bestimmter Themen verlangen.
  4. Der Kandidat kann bei der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung einen Fachprüfer vorschlagen, den anderen bestimmt das Prüfungsamt.
  5. Über Einzelheiten des Verfahrens bei der mündlichen Prüfung unterrichten die §§ 16 und 17 LPO.

## § 14

Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für die Sekundarstufe II

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Fach Evangelische Religionslehre ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.

(2) Der Kandidat muß zusätzliche, auf die Evangelische

Religionslehre in der Sekundarstufe I bezogene fachdidaktische Studien im Umfang von etwa acht Semesterwochenstunden nachweisen.

(3) Gemäß § 42 Absatz 2 LPO muß der Kandidat im Fach Evangelische Religionslehre folgende zusätzliche Prüfungsleistungen erbringen:

- entweder eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung oder eine zusätzliche mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer, wenn beide Unterrichtsfächer nach § 32 LPO Fächer in der Sekundarstufe I sind, wobei dann der nicht gewählte dieser Prüfungsteile in dem anderen Unterrichtsfach zu erbringen ist,
- oder aber sowohl eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung als auch eine zusätzliche mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer, wenn das andere Unterrichtsfach kein Fach der Sekundarstufe I nach § 32 LPO ist.

(4) Für die mündliche Prüfung benennt der Kandidat in zwei der fünf vorgeschlagenen Prüfungsteilgebiete des Faches (vgl. § 13 Absatz 4) weitere Schwerpunkte.

(5) Über weitere Einzelheiten unterrichtet § 42 LPO.

## § 15

## Studienberatung

(1) Die *allgemeine Studienberatung* erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal, Max-Horkheimer-Straße 15, 5600 Wuppertal 1. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Absatz 1 und 2 WissHG).

(2) Die *studienbegleitende Fachberatung* erfolgt durch die in der Fachstudienberatung für Lehramtsstudenten tätigen Professoren der Evangelischen Theologie im Fachbereich 2 – Geschichte – Philosophie – Theologie der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Ihre Namen und Sprechstunden sind den Personal- und Vorlesungsverzeichnissen der beiden Hochschulen zu entnehmen.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung erstreckt sich auf alle Fragen der Planung und Gestaltung des Fachstudiums und steht den Studenten auch für solche persönlichen Probleme offen, die sich im Zusammenhang mit ihrem Studium des Faches Evangelische Religionslehre ergeben. Die Inanspruchnahme der Fachstudienberatung wird insbesondere empfohlen bei Studienbeginn, in Fragen der Organisation des Fachstudiums, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, beim Übergang vom Grund- zum Hauptstudium, bei Schwierigkeiten im Fachstudium, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor Abbruch des Studiums.

## § 16

## Aufbaustudium

(1) Auf der Grundlage der bestandenen Ersten Staatsprüfung ist an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal ein Aufbaustudium mit dem Ziel einer Promotion zum Dr. phil. oder mit dem Ziel einer Promotion zum Dr. paed. möglich. Das Nähere regelt die Promotionsordnung des Fachbereichs 2 – Geschichte – Philosophie – Theologie.

(2) An der Kirchlichen Hochschule ist auf der Grundlage der bestandenen Ersten Staatsprüfung ein Aufbaustudium mit dem Ziel einer Promotion zum Dr. theol. möglich.



Das Nähere regelt die Promotionsordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.

### § 17

#### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die im Sommersemester 1987 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

(2) Studenten, die ab Wintersemester 1985/86 ihr Studium aufgenommen haben, müssen ihr Studium nach den Besonderen Vorschriften für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (Anlage 24 zu § 48b LPO) einrichten. Da die Fachstudienberatung seit dem Beginn des Wintersemesters 1985/86 dementsprechend erfolgt, können sich auch die seit diesem Zeitpunkt für das Fach Evangelische Religionslehre eingeschriebenen Studenten an der vorliegenden Studienordnung orientieren.

(3) Für die bis zum Sommersemester 1985 eingeschriebenen Studenten gelten die Vorläufigen Empfehlungen für das Studienfach Ev. Theologie (Prüfungsfach Ev. Religionslehre im Studium für die Sekundarstufe II auf der Grundlage der LPO I vom 22. Juli 1981; GV. NW. 1981, S. 430) an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal und der Universität – Gesamthochschule Wuppertal – Fachbereich 2 – Fach Ev. Theologie, in der Fassung des Fachstudienführers Nr. 24 – Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 1985, S. 5f. Diese Empfehlungen gelten als Orientierungshilfe.

(4) Im übrigen bleiben die Übergangsvorschriften des § 53 Absatz 3 LPO unberührt.

### § 18

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal und im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geschichte – Philosophie – Theologie vom 9. Juli 1986, des Senats der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 12. November 1986 und des Hochschulrates der Kirchlichen Hochschule Wuppertal vom 12. Dezember 1986 sowie der Zustimmung des Kuratoriums der Kirchlichen Hochschule Wuppertal vom 12. Februar 1987 und der Genehmigung des Rektors der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 27. April 1987. Die Evangelische Kirche hat ihr Einvernehmen gemäß § 142 Abs. 3 Satz 2 WissHG erklärt.

Wuppertal, den 27. April 1987

**Der Rektor**  
der Bergischen Universität –  
Gesamthochschule  
Wuppertal  
Häußling

**Der Vorsitzende**  
des Kuratoriums der  
Kirchlichen Hochschule  
Wuppertal  
Mehlhausen

## D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### - Kirchenamt -

#### Auslandsdienst (2. Ausschreibung)

Zum 1. August 1988 sucht die Evangelisch-lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in Bolivien mit Sitz in La Paz (4000 m) einen/eine

#### Pfarrer/Pfarrerin

mit **Gemeindeerfahrung**, Bereitschaft, sich auf neue, stets wechselnde Situationen einzustellen, und mit Einfühlungsvermögen für sehr unterschiedliche Menschen sowie Bereitschaft, die spanische Sprache gründlich zu lernen (Sprachkurs im Land ab 1. Juni 1988 vorgesehen).

**Aufgaben:** Kirchlicher Dienst an Deutschsprechenden, die in Bolivien beheimatet oder dorthin auf Zeit entsandt sind; Religionsunterricht an der Deutschen Schule; Zusammenarbeit mit der indianischen, lutherischen Kirche.

Besonnenheit und Mut, körperliche und seelische Widerstandsfähigkeit sowie ökumenische Offenheit sind notwendig für diese fordernde und faszinierende Aufgabe.

Bewerbungsfrist ist der 30. November 1987. Anfragen an:

Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III: Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt), Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21, Tel.: (05 11) 71 11-4 25/4 39

#### Auslandsdienst

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nairobi/Kenia sucht zum 1. März 1988 oder später

eine(n) verheiratete(n) Pastor(in)

Hier erwartet Sie:

- eine Gemeinde, deren Mitglieder aus den verschiedensten Aufgabenbereichen (Industrie und Handel, Botschaft, Entwicklungsdienst etc.) kommen. Neben den hier ständig ansässigen deutschsprachigen Familien (auch Mischehen) verzeichnet die Gemeinde eine sehr starke Fluktuation
- ein Dienstauftrag an der Kenyanisch-Lutherischen Kirche
- eine enge ökumenische Zusammenarbeit mit der deutschsprechenden katholischen Gemeinde
- ein aufgeschlossener Kirchenvorstand.

Es wird von Ihnen erwartet:

- daß Sie sich den seelsorgerischen Aufgaben der Gemeinde besonders widmen und die Fähigkeit haben, auf die sehr verschieden gearteten Menschen zugehen zu können
- Konfirmanden- und Jugendarbeit
- Unterricht an der deutschen Schule
- Teilnahme an der Sprachvorbereitung in Englisch und Kiswahili.

Vorhanden:

- geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten und Gemeindehalle
- Kapelle für die sonntäglichen Gottesdienste

- Dienstwagen
- deutsche Schule bis zum Abitur.

Bewerbungen unter Bezugnahme auf diese Anzeige innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Erscheinen erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim:

Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21, Tel.: (05 11) 71 11-129

#### Auslandsdienst

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Lagos/Nigeria sucht zum 1. März 1988

eine(n) verheiratete(n) Pfarrer(in)

der/die bereit ist, sich in folgende Bereiche einzuarbeiten:

- Gemeindegarbeit mit Christen verschiedener Konfessionen bei großer Fluktuation der Mitglieder
- Leitung eines Gemeindezentrums, in dem regelmäßig auch englischsprachige ökumenische Gottesdienste stattfinden
- Pflege des Kontaktes zu nigerianischen Kirchen
- Seelsorge in deutsch-nigerianischen Familien
- enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Schule incl. Bereitschaft zum Religionsunterricht
- Notwendigkeit zu Improvisation und das Umgehen mit (u. a. technischen) Unzulänglichkeiten.

Voraussetzungen sind Führerschein und Fahrpraxis sowie gute englische Sprachkenntnisse.

Vorhanden sind: eine hilfsbereite Gemeinde; ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten beim Gemeindezentrum; die Deutsche Schule Lagos vom Kindergarten bis zum Abitur in unmittelbarer Nähe.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige innerhalb von 4 Wochen nach dem Erscheinen erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim:

Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21, Tel.: (05 11) 71 11-129

#### Auslandsdienst

#### Deutsches Evangelisches Klinikpfarramt Davos/Schweiz

Die Pfarrstelle ist wegen Eintritt des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand **ab 1. Oktober 1988** für sechs Jahre wieder zu besetzen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit Erfahrung in Seelsorge und Gemeindegarbeit, der/die bereit ist, sich auf unterschiedliche protestantische Frömmigkeitsrichtungen einzustellen. Der Dienst geschieht in drei Kliniken für deutsche Patienten aller Altersgruppen mit allergischen Erkrankungen der Atemwege und/oder Hautleiden, sowie in zwei Kinderabteilungen. Drei Gottesdienststellen, Kindergottesdienst. Weitere Schwerpunkte sind Gruppen-

arbeit und Einzelgespräche. Die Arbeit geschieht in engem Kontakt mit den Leitungen und dem Personal der Kliniken. Davos (1560 m über NN) hat alle Schularten. Eine Pfarrwohnung wird gestellt. Die Berufung auf die Pfarrstelle erfolgt durch die EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt), Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21, Tel.: (05 11) 71 11-2 32 oder 2 34 angefordert werden.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 15. Dezember 1987 zu richten.

#### **Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Verlust der Rechte aus der Ordination**

Wir teilen mit, daß die Ordinationsrechte von Herrn Gottfried Rudolph, zuletzt Reichelsheim (Odw.), aufgrund seiner von ihm beantragten Entlassung aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit Ablauf des 31. Juli 1987 erloschen sind.

D a r m s t a d t, den 28. September 1987

Für die Kirchenverwaltung:

Dr. Till  
Oberkirchenrat

#### **Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens Verlust der Rechte aus der Ordination**

Der ehemalige beurlaubte Pfarrer Wolfgang Thürmer, geboren am 26. Dezember 1929 in Dresden, zuletzt tätig

als Verwaltungsmitarbeiter in der Kirchenamtsratsstelle Dresden, ist mit Wirkung vom 30. Juli 1987 an aus dem Dienst als beurlaubter Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ausgeschieden. Er ist damit vom 30. Juli 1987 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt. Die vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens über seine am 5. Juli 1959 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde wird hiermit für rechtsunwirksam erklärt.

D r e s d e n, den 12. Oktober 1987

**Landeskirchenamt**

Im Auftrag:  
Schnerrer

#### **Verlust der Rechte aus der Ordination**

Der ehemalige Pfarrer Peter Niemann, geboren am 25. Juli 1945 in Lodz, zuletzt Inhaber der 1. Pfarrstelle an der Lutherkirche Glauchau (Kirchenbezirk Glauchau), ist mit Wirkung vom 1. Juli 1987 an aus dem Dienst als Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ausgeschieden. Er ist damit vom 1. Juli 1987 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt. Die vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens über seine am 12. Dezember 1971 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde wird hiermit für rechtsunwirksam erklärt.

D r e s d e n, den 12. Oktober 1987

**Landeskirchenamt**

Im Auftrag:  
Schnerrer

## **I N H A L T**

(Die mit einem \* versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

### **A. Evangelische Kirche in Deutschland**

- |          |  |     |
|----------|--|-----|
| Nr. 149* | Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1988. Vom 5. November 1987. ....  | 437 |
| Nr. 150* | Kirchenbeamten-gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 5. November 1987. ....  | 438 |
| Nr. 151* | Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Achtung vor dem Leben«. Vom 6. November 1987. ....                                    | 447 |
| Nr. 152* | Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Ermutigung zur Fortsetzung des Weges zur Abrüstung«. Vom 5. November 1987. ....        | 450 |
| Nr. 153* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Kernenergie und Bewahrung der Schöpfung«. Vom 4. November 1987. ....                    | 450 |
| Nr. 154* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Sicherheit für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien«. Vom 5. November 1987. .... | 451 |
| Nr. 155* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Offen bleiben für Flüchtlinge«. Vom 5. November 1987. .                                  | 451 |
| Nr. 156* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Aids-Erkrankungen und Hilfen der Kirche«. Vom 5. November 1987. ....                     | 452 |
| Nr. 157* | Beschluß der Synode der Evangelischen  |     |

H 1204 BX

Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220  
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21

- Kirche in Deutschland zur »ESG-Gesamtarbeit«. Vom 6. November 1987. .... 452
- Nr. 158\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Kirchen in Südafrika und Namibia«. Vom 6. November 1987. .... 452
- Nr. 159\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Südafrika«. Vom 6. November 1987. .... 453
- B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**
- Evangelische Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West –**
- Nr. 160\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) und die Evangelische Kirche im Rheinland. Vom 1. September 1987. .... 453
- C. Aus den Gliedkirchen**
- Evangelische Landeskirche in Baden**
- Nr. 161 Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG –). Vom 29. April 1987. (GVBl. S. 75) .... 453
- Nr. 162 Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikverordnung – KMusVO –). Vom 11. August 1987. (GVBl. S. 77) .... 456
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**
- Nr. 163 Bekanntmachung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst der Religionspädagogen i.K. (RelPädVDO) vom 17. Mai 1982 (KABL. S. 129). Vom 9. September 1987. (KABL. S. 229) .... 457
- Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)**
- Nr. 164 Ordnung des Studiums der Evangelischen Theologie für das Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats. Vom 3. Dezember 1986. (KABL. 1987 S. 88) .... 458
- Nr. 165 Ordnung der Zwischenprüfung der Kirchlichen Hochschule Berlin im Studium der Evangelischen Theologie für den lehrerbildenden Bereich. Vom 3. Dezember 1986. (KABL. 1987 S. 90) .... 461
- Evangelische Kirche im Rheinland**
- Nr. 166 Studienordnung für den Studiengang Evangelische Religionslehre mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal – und an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Vom 27. April 1987. (KABL. S. 209) .... 463
- D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene**
- E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**
- Mitteilungen .... 470
- Der Haushaltsplan der EKD 1988 – Anlage zu diesem Heft – geht mit gesonderter Post zu.

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 71 11-463. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –  
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)  
Druck: Scherredruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 5407, 3000 Hannover 1, Fernruf 327435